

Lutherische Beiträge

Nr. 1/2024

ISSN 0949-880X

29. Jahrgang

Aufsätze:

A. Wenz:	Stellungnahme zum Thema „Schöpfung und Evolution“	4
M. Pietrusky:	Anmerkungen zum „Atlas Frauenordination“	10
W. Rominger:	Herausragender Prediger, Katechet und Organisator der Kirche. Über den württembergischen Reformator Johannes Brenz (1499-1570)	28
J.Junker:	Über die Verbindlichkeit der Agende	45
J.Junker:	„Allein Gott in der Höh sei Ehr“	51



Inhalt

Aufsätze:

A. Wenz:	Stellungnahme zum Thema „Schöpfung und Evolution“	4
M. Pietrusky:	Anmerkungen zum „Atlas Frauenordination“	10
W. Rominger:	Herausragender Prediger, Katechet und Organisator der Kirche. Über den württembergischen Reformator Johannes Brenz (1499-1570)	28
J.Junker:	Über die Verbindlichkeit der Agende	45
J.Junker:	„Allein Gott in der Höh sei Ehr“	51

Dokumentationen:

	Erklärung des Internationalen Lutherischen Rates (ILC)	58
	Anmerkungen zum Sprachgebrauch bei einer kirchlichen Bestattung	63

Editorial		3
------------------	--	---

Zum Titelbild

„Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns und wir sahen seine Herrlichkeit“ (Johannes 1, 14a). Mit diesen Worten wird die Weihnachtsbotschaft zusammengefasst. Wörtlich heißt es in Johannes 1 „das Wort zeltete unter uns“. Schon die Stiftshütte ist ein Zelt, in dem Gott unter seinem Volk wohnte. Mit der Inkarnation Jesu ist Gott Fleisch geworden. Er hat sein Zelt in der Person Jesu unter uns aufgeschlagen. Nun wohnt er mitten unter uns.

In der Christus-Kirche in Nettelkamp ist versucht worden, dies architektonisch darzustellen. Über dem Altar ist ein Zelt, das zur Gemeinde hin geöffnet ist. In der Zeltkuppel leuchtet der Geburtsstern Jesu und wirft das Licht auf den Altar, wo Jesus im Altarsakrament real gegenwärtig ist. Noch sind die Abendmahlelemente mit einem Tuch, einem Zelt verhüllt, dem Velum. Die Kommunikanten, die zum Altar hinzutreten, betreten den Raum der realen Präsenz des Christus. Gott ist gegenwärtig. Der Leib und das Blut des Herrn unter den Gestalten von Brot und Wein auf dem Altar, dort wohnt er mitten unter uns und wir sehen seine Herrlichkeit. *A.E.*

Foto: Ev.-Luth. Christus-Kirche der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Nettelkamp.

Editorial

29. JAHRGANG DER „LUTHERISCHEN BEITRÄGE“

Mit dieser Ausgabe der LUTHERISCHEN BEITRÄGE halten Sie das erste Heft des 29. Jahrgangs unserer lutherischen Quartalszeitschrift in Ihren Händen. Wir bieten Ihnen mit unserer Zeitschrift

- ein denkfrohes, fundiertes und konfessionelles Luthertum
- aktuelle theologische Themen
- eine kritische Auseinandersetzung mit dem Zeitgeist
- und Beiträge, die das lutherische Bekenntnis als auch für unsere Zeit verpflichtende und bindende Autorität verstehen.

Wir bedanken uns bei allen, die uns so lange Zeit die Treue gehalten haben und als Leser unserer Zeitschrift unsere Arbeit begleiten. Über alle neuen Abonnenten freuen wir uns und bitten alle, empfehlen Sie die Lutherischen Beiträge weiter. Wir versenden auf Anfrage gerne kostenlose Probehefte. Die Bestellung der Lutherischen Beiträge ist auch online möglich über Bestellung@LutherischeBeitraege.de

Wir bitten alle Leser der LUTHERISCHEN BEITRÄGE **den Jahresbeitrag in Höhe von 30.- Euro** zu bezahlen:

- Diejenigen Abonnenten, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir, bis zum 20. Januar **den Jahresbeitrag für 2024** zu überweisen.
- Alle, die einen Dauerauftrag eingerichtet haben, bitten wir zu überprüfen, ob die Bezugsgebühr von 30.- Euro korrekt eingetragen ist.
- Von allen, die das **SEPA-Lastschriftmandat** ausgefüllt und an uns gesandt haben, wird zum **29. Januar der Jahresbeitrag von uns eingezogen**. Sie brauchen sich um nichts weiter zu kümmern. Die Mandatsreferenznummer, die durch uns zu vergeben ist, finden Sie übrigens im Adressfeld der Versandetiketten oben links abgedruckt.
- Für alle Bezieher aus dem Ausland verweisen wir auf die Möglichkeit, auch über PayPal im Internet die Bezugsgebühren bezahlen zu können. (PayPal/Geld senden/E-Mail-Adresse: Bestellung@LutherischeBeitraege.de)
- Adressänderungen bitten wir jeweils umgehend uns mitzuteilen:

Lutherische Beiträge - Papenstieg 2 - 29559 WRESTEDT - DEUTSCHLAND
Andreas.Eisen@LutherischeBeitraege.de

• Wir danken auch allen Spendern für die Unterstützung unserer Arbeit. Als theologische Fachzeitschrift mit klarem lutherischen Profil leisten wir einen wichtigen Beitrag für die lutherische Theologie und Kirche. Die Verbreitung lutherischer Lehre durch unsere Quartalszeitschrift ist auch weiterhin auf Spenden und Unterstützung angewiesen.

Spenden können Sie auf das Konto der LUTHERISCHE BEITRÄGE einzahlen bei der **Evangelischen Bank**

IBAN DE 71 5206 0410 0000 6174 90

BIC: GENODEF 1EK1

Armin Wenz:

Stellungnahme zum Thema „Schöpfung und Evolution“¹

1. Ein dezidiert theologischer Zugang

1.1. Es handelt sich bei Aussagen über die Schöpfung Gottes um Glaubensaussagen, für die theologisch dieselben Kriterien gelten wie für alle anderen Glaubensaussagen. So heißt es in Hebr 11,3: *Durch den Glauben erkennen wir, daß die Welt durch Gottes Wort geschaffen ist, so daß alles, was man sieht, aus nichts geworden ist.* Der Glaube entspricht hier wie auch sonst in der Heiligen Schrift der Selbstvorstellung Gottes, die z.B. in Jes 45,12 laut wird, wo es heißt: *Ich habe die Erde gemacht und den Menschen auf ihr geschaffen. Ich bin's dessen Hände den Himmel ausgebreitet haben und der seinem ganzen Heer geboten hat.*²

1.2. Ähnlich wie Hebr 11 mit dem alttestamentlichen Kanon den Glaubensartikel von der Schöpfung an den Anfang der Heilsgeschichte stellt, benennt das Apostolicum den Glauben an Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden gleichsam als Voraussetzung des Heilswerkes seines Sohnes und des Heiligen Geistes. Daß die Schöpfung gemeinsames und unteilbares Werk der drei Personen der Trinität ist, kommt wiederum im Nicaenum treffend zum Ausdruck, wo die Rede ist von Gott Vater, dem „Schöpfer Himmels und der Erden, all des, das sichtbar und unsichtbar ist“, von Gott Sohn, „durch welchen alles geschaffen ist“, und vom Heiligen Geist, „der da lebendig macht“.

1.3. Zu beachten ist in diesem trinitarisch-heilsgeschichtlichen Rahmen der unlösliche Zusammenhang zwischen Protologie und Eschatologie, ersten und letzten Dingen. Dies wird bereits kanonisch darin deutlich, daß sich die Aussagen über Weltanfang und Weltende der berechnenden Nachfrage der

¹ Vorgelegt im Januar 2012 anlässlich eines von der Kirchenleitung der SELK anberaumten „Expertengesprächs“ zum Thema „Schöpfung und Evolution“ (vgl. die online-Meldung: <https://selk.de/index.php/2012/2012-januar>; eingesehen am 1. Juli 2023; selk-info 40, Februar 2012, S. 1-2). Der Text wurde für den Abdruck leicht überarbeitet. Eine gesamtkirchliche Weiterarbeit am Thema war damals nicht erfolgt, das Thema ist aber - wie aktuelle Diskussionen zeigen - immer wieder virulent.

² Diese Selbstvorstellung Gottes wird im Neuen Testament mit großer Selbstverständlichkeit vorausgesetzt: Apg 17,24: *Gott, der die Welt gemacht hat und alles, was darin ist, er, der Herr des Himmels und der Erde, wohnt nicht in Tempeln, die mit Händen gemacht sind; 1Kor 8,6: ein Gott, Vater, von dem alle Dinge sind und wir zu ihm.; Mt 19,4: Habt ihr nicht gelesen: Der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Frau Schöpfung als Grundlegung der Welt: Eph 1,4; 1Pt 1,20; Lk 11,50; Joh 17,24; pro. katabolh/j ko,smou Hebr 4,3: die Werke waren von Anbeginn der Welt fertig.*

menschlichen Vernunft entziehen. Die Heilige Schrift benennt uns weder ein Datum für den Weltanfang noch eines für das Weltende; alle diesbezüglichen Berechnungen sind bisher gescheitert und müssen scheitern. Vom Urstand trennt uns Menschen der Sündenfall; vom Ziel der Schöpfung bzw. vom Weltende trennt uns die noch ausstehende Vollendung. Von zentraler Bedeutung ist daher Luthers hermeneutischer Schlüssel zur Schöpfungslehre, wie er ihn in seiner Auslegung der Genesis formuliert: „Wir reden von diesen Gütern als von einem Schatz, den wir verloren haben, und hoffen seufzend zu Recht auf jenen Tag, an dem alles wieder hergestellt sein wird.“³

Daß biblisch bezeugter Urstand und biblisch bezeugte Vollendung trotz ihres Entzogeneins aber unsere empirische Welt meinen, in der wir leben, wird durch die Heilsgeschichte erkennbar und durch die darin zum Tragen kommenden Typologien, so etwa, wenn die Schrift Christus den neuen oder zweiten Adam nennt (Röm 5, 1Kor 15) oder wenn in eschatologischen Texten die Rede ist von einem neuen Himmel und einer neuen Erde, die Gott schaffen wird. So wie der Sündenfall die ganze Schöpfung in Mitleidenschaft gezogen hat (Röm 8,19f), so ist mit dem Menschen der Schöpfung verheißen, daß auch sie *frei werden wird von der Knechtschaft der Vergänglichkeit zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes*.

1.4. Als Glaubensartikel ist der Glaube an Gott als Schöpfer der Welt mit Mitteln historischer oder naturwissenschaftlicher Vernunft weder beweisbar noch widerlegbar. Das ist sowohl gegenüber Spielarten des Kreationismus festzuhalten als auch gegenüber einem unkritischen Umgang mit dem Evolutionismus. Die Heilige Schrift ist kein naturwissenschaftliches Textbuch, sondern sie redet auch von der Schöpfung theologisch. Daß die Schrift uns nicht auf ein bestimmtes Weltbild festlegt, zeigt sich bereits daran, daß die Schöpfung in vielfältigen Textgattungen, Motiven, Bildern und Symbolen verkündet wird⁴. Unschwer läßt sich in vielen biblischen Schöpfungstexten die Abgrenzung von den Schöpfungsmythen der Religionsgeschichte erkennen.⁵

1.5. Das Unterscheidende bei der Abgrenzung von außerbiblischen Schöpfungsmythen und das Gemeinsame in der Vielfalt und Verschiedenheit der

³ Zitiert nach Oswald Bayer, *Schöpfung als Anrede*, Tübingen 2. Auflage 1990, S. 49.

⁴ Es finden sich Schöpfungsaussagen in Gestalt feierlicher Lehre (Gen 1), in Erzählungen (Gen 2), in listenartigen Aufzählungen (Ps 104), in Lobliedern (Ps 19; 33). Gott wird vorgestellt als unumschränkter Herr, der durch sein Wort Neues schafft (Gen 1; Ps 33,9: Wenn er spricht, so geschieht's, wenn er gebietet, so steht's da; Jes 40,26: Er führt ihr Heer vollzählig heraus und ruft sie alle mit Namen; seine Macht und starke Kraft ist so groß, daß nicht eins von ihnen fehlt.); als gestaltender Handwerker (Töpfer; Gen 2), auch als Kämpfer gegen das Chaos bzw. die Chaosfluten (Ps 104,6-9; 114,3-5; Hiob 38,8-11; symbolisch: „Rahab“ und „Drache“ in Ps 74,13f; 89,10f und Jes 51,9f).

⁵ Geschöpfe, die in den Religionen der Welt mit dem Göttlichen identifiziert werden, werden als Dinge in der Hand des Schöpfers offenbar und damit entmythologisiert (Gestirne etc.). Elemente aus heidnischen Schöpfungsmythen (Rahab, Drache) können im Psalter aufgenommen und symbolisch dem Lobpreis dienstbar gemacht werden.

biblischen Schöpfungstexte liegt damit zum einen in der Bezeugung Gottes als Schöpfer (und damit auch als „Gegenüber“) Himmels und der Erde, zum anderen darin, daß Gott die Welt um des Menschen willen gemacht hat. Damit des Menschen Leben gedeihen kann, ist die Welt geordnet, wie sie geordnet ist. Jes 45,18 heißt es: *Er ist Gott, der die Erde bereitet und gemacht hat – er hat sie gegründet; er hat sie nicht geschaffen, daß sie leer sein soll, sondern sie bereitet, daß man auf ihr wohnen solle.*

1.6. Nach biblischem Zeugnis vollzieht sich die Schöpfung in der Einheit von Wort und Tat Gottes (Gott machte, Gott sprach). Als voraussetzungslose Tätigkeit ist das Schaffen Gottes am Anfang unvorstellbar, einzigartig, analogielos.⁶ Während sämtliche Kosmogonien der Religionen wie auch der Naturwissenschaft jeweils bereits vorhandene Materie voraussetzen, setzt Gottes Schöpfung nichts voraus. Die creatio ex nihilo steht damit jenseits aller Kausalzusammenhänge. Dabei zeigen die biblischen Grundtexte zur creatio ex nihilo, daß es bei dieser Aussage keinesfalls einfach um eine Formel biblischer Kosmogonie handelt, sondern um ein Wesensmerkmal Gottes.⁷

1.7. Gottes Schöpfungshandeln geht einher mit einer die Geschöpfe unterscheidenden und ordnenden Benennung der geschaffenen Werke durch Gott selbst (Gen 1). Durch die Benennung wendet sich der Schöpfer seinem Geschöpf zu als ordnender Herr. Jedes Geschöpf hat seinen spezifischen Ort, seine Funktion und seine Grenze⁸, wie es dem Leben auf der Erde insgesamt dienlich ist. Diese gut geordnete und lebensdienliche Schöpfung erhält von Gott dann das Gesamturteil „sehr gut“. Somit spiegelt die Schöpfung etwas wider von der Vollkommenheit Gottes.⁹

⁶ Das kommt schon durch das Verbum אָרַץ zum Ausdruck, eine sogenannte Reservatsvokabel, das heißt, ein Wort, das allein für Gott gebraucht wird (im Schöpfungsbericht nur in Gen 1,1; 1,27; 2,3; 5,1; dann aber auch bei den Propheten und in Ps 51!), es meint so viel wie „erschaffen“ im Unterschied zum auf bereits Vorhandenes zurückgreifendes Umschaffen. Der Souveränität des Schöpfungsaktes entspricht es, daß keinerlei innere oder äußere Motivation erwähnt wird. Die Schöpfung auch des Menschen entspringt alleine dem freien Willen Gottes selbst. Dabei bleibt Gott in allem seiner Schöpfung souverän gegenüber. Die Schöpfung kommt weder durch eine Art Selbstverströmung Gottes zustande (Gnosis) noch durch einen geschlechtlichen Zeugungsakt. Diese Einzigartigkeit der Schöpfung wird aufgenommen in der Rede von der creatio ex nihilo.

⁷ Gott unterscheidet sich von allem, was nicht Gott ist, dadurch, daß er voraussetzungslos in souveräner Freiheit handelt. Das gilt strukturanalog von der Schöpfung ebenso wie von der Auferstehung der Toten und von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade.

⁸ z.B: Ps 74,16f: *Dein ist der Tag und dein ist die Nacht; du hast Gestirn und Sonne die Bahn gegeben. Du hast dem Land seine Grenze gesetzt; Sommer und Winter hast du gemacht. Ps 104,5-9: der du das Erdreich gegründet hast auf festen Boden, daß es bleibt immer und ewiglich. Mit Fluten decktest du es wie mit einem Kleide, und die Wasser standen über den Bergen. Aber vor deinem Schelten flohen sie, vor deinem Donner fuhren sie dahin. Die Berge stiegen hoch empor, und die Täler senkten sich herunter zum Ort, den du ihnen gegründet hast. Du hast eine Grenze gesetzt, darüber kommen sie nicht und dürfen nicht wieder das Erdreich bedecken.*

⁹ Für das Alte Testament verkünden daher dann auch die geordneten Werke der Schöpfung

1.8. Im biblischen Zeugnis von der Schöpfung ist es daher ausgeschlossen, die Ursache für das Böse, das Lebensbedrohliche, die Sünde und den Tod in Gott oder in seiner guten Schöpfung zu suchen. Die Frage nach dem Ursprung des Bösen und der Sünde wird in der Heiligen Schrift nicht beantwortet, vielmehr wird berichtet, wie das Böse dort in die Schöpfung einbricht, wo das Verhältnis zwischen Schöpfer und Geschöpf nicht mehr durch das Hören des Geschöpfes auf den Schöpfer geprägt ist, wo der Mensch, statt dem Schöpfer zu gehorchen, dem Geschöpf (repräsentiert durch die Schlange) hörig wird. Das Böse ist mithin nicht Geschöpf Gottes, sondern die Störung bzw. Zerstörung des Verhältnisses zwischen Schöpfer und Geschöpf durch die Emanzipation des Geschöpfes vom Schöpfer, die sich dann allerdings personal mit Geschöpfen verbindet.

1.9. Ein weiterer Aspekt der *creatio ex nihilo* ist, daß sie sich nicht in der Zeit abspielt. Das unterscheidet Gottes Schaffen am Anfang von seinem erhaltenden Schaffen bzw. von des Menschen Berufstätigkeit und Arbeit in der Schöpfung.¹⁰ *Creatio ex nihilo*, Vollkommenheit und Abgeschlossenheit der Schöpfung kommen schließlich auch in Gottes Ruhetag zum Ausdruck. Dieser weist in seiner Unabgeschlossenheit (die Formel: *da ward aus Abend und Morgen der 7. Tag fehlt hier!*) gleichsam zurück in Gottes Ewigkeit. Gott vollendet die Schöpfung, indem er von seinen Werken ruht. Die Schöpfung geht also nicht einfach weiter, sondern sie soll nun genossen werden. Auch darin wird

ebenso wie das ordnende Gesetz Gottes gleichermaßen und in gegenseitiger Ergänzung die Ehre Gottes (Ps 19). Das „sehr gut“ Gottes kann selbst noch unter den Bedingungen des Sündenfalls im Lobpreis Israels gespiegelt werden, wenn es in Ps 104,24 heißt: *HERR, wie sind deine Werke so groß und viel! Du hast sie alle weise geordnet, und die Erde ist voll deiner Güter.*

¹⁰ Der Mensch braucht für seine Arbeit Zeit bzw. unter der Arbeit vergeht die Zeit. Gott dagegen braucht für seine Schöpfung keine Zeit, sondern er setzt durch die Schöpfung den Anfang der Zeit. Unter seinem Schöpfungswerk am Anfang wird auch die Zeit geschaffen, indem der erste und alle folgenden Tage werden. Eine Aussage über die exakte Dauer der Schöpfungstage ist insofern müßig, als Gottes Werke unmittelbar mit seinem Sprechen gegeben sind. Bei Gott gilt mit Ps 33,9: *Wenn er spricht, so geschieht's; wenn er gebietet, so steht's da* (vgl. Jesu Wunder im NT oder seine Auferstehung). Reinhard Slenczka schreibt zum Zeitverständnis im Anschluß an eine Lutherpredigt über den Schöpfungsbericht (Ziel und Ende, Neuendettelsau 2008, S. 355): „Hier haben wir bereits als Grundsatzentscheidung den bekannten Einwand, ob und wie Gott eigentlich die Welt *in sechs Tagen* geschaffen haben könne. Bei dieser Frage wird unsere an der Rotation von Erde, Sonne und Mond ausgerichtete *geozentrische* Zeitvorstellung von Zeit und Tagen auf das Schöpferwerk Gottes übertragen. Dies aber bedeutet: Von Gott Geschaffenes wird als Maßstab über Gott gestellt. Wer den Text jedoch genauer ansieht, wird feststellen, daß es sich nicht um eine Schöpfung innerhalb einer Frist von sechs Tagen mit 24 Stunden handelt, sondern darum, daß mit dem Werk des Schöpfers sechs bzw. sieben Tage werden. D.h. indem Gott durch sein Wort schafft, wird auch die Zeit geschaffen; Gott schafft nicht in der Zeit, sondern er schafft die Zeit. ‚*Am Anfang*‘, oder, wie man als Ordinalzahl übersetzen kann: als Erstes ‚*schuf Gott Himmel und Erde*...‘ Indem nun durch das befehlende und ordnende Wort Gottes das Licht geschaffen und die Finsternis davon unterschieden wird, ‚*ward aus Abend und Morgen der erste Tag*.‘ ... *Sonne und Mond, nach denen wir unsere Zeit messen, werden immerhin erst am vierten Tag geschaffen.*“

deutlich, daß die Schöpfung abgeschlossen ist. Sie ist fertig, noch bevor der Mensch ans Werk geht.

2. Ertrag für das Gespräch mit der Naturwissenschaft

Aufgrund des biblischen Zeugnisses von der Schöpfung der Welt durch Gott ergeben sich im Umgang mit menschlicher Wissenschaft und mit den Weltanschauungen aller Zeiten (nicht erst der „Neuzeit“) diese Schlußfolgerungen:

2.1. Recht und Grenze menschlicher Wissenschaft läßt sich mit der biblischen Schöpfungsgeschichte selber begründen, wenn Gott dem Menschen den Auftrag gibt, sich die Erde untertan zu machen, und der Mensch dies umsetzt, indem er die ihm begegnenden Lebewesen unterscheidend und ordnend benennt (Gen 2,19f). Insofern ergibt sich biblisch ein Bild menschlicher wissenschaftlicher Tätigkeit, die das ordnende und schöpferische Handeln Gottes wahrnimmt und denkerisch/sprechend nachvollzieht. Insofern ist menschliche Wissenschaft wie menschliche Arbeit überhaupt letztlich Lobpreis des Schöpfers und damit Ausdruck der Gottebenbildlichkeit des Menschen.

2.2. In diesem Rahmen arbeitet Wissenschaft mit ihren eigenen Plausibilitäten auf der Grundlage der menschlichen Welterfahrung und mit dem Mittel der dem Menschen gegebenen (im Urstand von sündiger Selbstsucht noch freien) Vernunft. Gott gibt dem Menschen nicht vor, wie er die Tiere benennen soll. Allerdings hat nach dem Sündenfall der Mensch die Tendenz, die von Gott gesetzten Grenzen zu überschreiten. Diese Tendenz zeigt sich auch dort, wo wissenschaftliches Beschreiben der konkreten empirischen Wirklichkeit in eine totale bzw. totalitäre Weltanschauung umschlägt, deren Wesensmerkmal es ist, als Verstehens- und Deuteschlüssel der gesamten – auch der uns entzogenen – Weltwirklichkeit dienen zu können.

2.3. Abzuweisen sind vom biblischen Zeugnis her alle monistischen Weltanschauungen, die keinen Unterschied zwischen Schöpfer und Geschöpf machen.

2.4. Abzuweisen sind vom biblischen Zeugnis her alle dualistischen Weltanschauungen, die das Böse als bereits in der Schöpfung oder gar im Schöpfer verankert ansehen.

2.5. Abzuweisen sind schließlich auch solche evolutionären Weltanschauungen, die von der Antinomie von Materie und Geist ausgehen bzw. monistisch das Hervorgehen des Geistes aus der Materie postulieren.

2.6. Nicht harmonisierbar ist das biblische Zeugnis von Sündenfall und Tod mit der Rolle des Todes als Katalysator der Entwicklung im Rahmen der Evolutionstheorie (das Sterben des Schwachen, Lebensuntauglichen macht Platz für die anderen Lebewesen). Über Gen 1-3 hinaus sind hier insbesondere die Adam-Christus-Typologien im Neuen Testament zu beachten (Röm 5,12-14 oder 1Kor 15,21-22).

2.7. Skeptisch gegenüber der Evolutionstheorie stimmen ihre gesellschafts-politische Monopolstellung mit allen negativen Folgen, die mit Monopolstel-

lungen einhergehen, und die immer wieder zum Vorschein kommende Tendenz zur Totalisierung.

Johannes Wirsching schreibt dazu: „Unter wechselnden Begriffen (wie Ethologie, Evolutionäre Erkenntnistheorie, Evolutionsbiologie) wird eine neue, entwicklungsgeschichtlich ansetzende Gesamtheorie ausgearbeitet, die den Einheitsgrund allen Wissens durch Nachbildung des Evolutionsprozesses selbst aufdecken will. Dabei erweist sich der Rahmen dieser Theorie, trotz allseits betonter Faktentreue, im ganzen als derart zwingend, daß auch Tatsachen, die der Theorie teilweise oder überhaupt entgegenstehen, nur in Gestalt von Begleit- oder Bestätigungs-Theorien berücksichtigt werden und damit immer schon ‚systemintegriert‘ sind.“¹¹ Wirsching benennt auch die ethischen Folgen, wenn er hinzufügt: „So aber ist auch der Mensch am Ende ganz ohne Gott erklärbar. Menschsein ist nicht Wissen um die eigene Selbstvorgegebenheit als Geschöpf (Imagohaftigkeit), sondern zeigt sich in der evolutionär ermöglichten Selbsterfassung als Handlungs- und Gestaltungswesen (*homo faber*).“¹²

¹¹ Lebendiges Dogma, Frankfurt 2004, S. 123. Zur philosophischen Kritik an der Evolutionstheorie vgl. das profunde Buch von Kurt Hübner: Glaube und Denken. Dimensionen der Wirklichkeit, Tübingen 2001, S. 41-59.

¹² A.a.O., S. 124.

Michael Pietrusky:

Anmerkungen zum „Atlas Frauenordination“

1. Vorbemerkung

Es ist gut, dass es den „Atlas Frauenordination“¹ gibt. Die Argumente PRO und CONTRA zur Frage der Ordination von Frauen, wie sie in unserer Kirche gebraucht werden, liegen auf dem Tisch. Damit wird transparent, welche Bibelstellen und Argumente im Blick sind und wo welche Schwerpunkte gelegt werden. Zugleich wird aber auch offenkundig, welche Bibelstellen und Argumente nicht im Blick sind. Da ein Atlas einen Überblick geben will und Straßen und Routen anbietet, die hoffentlich zum Ziel führen, ist es umso bedauerlicher, wenn Straßen im Atlas fehlen oder wenn Routen vorgeschlagen werden, die erwiesenermaßen in Sackgassen enden. Dann ist der Atlas nicht ganz zuverlässig und sollte auf den neuesten Stand gebracht werden. Im Folgenden nenne ich das, was mir aufgefallen ist. Eine rundum angemessene Würdigung des „Atlas Frauenordination“ vermag ich nicht zu geben.

2. Vom Verstehen der Heiligen Schrift (Hermeneutik) – Atlas S. 8

In diesem Abschnitt werden die Grundsätze dargelegt, die die Verfasser leiten. Unter den Grundsätzen vermisse ich Aussagen, die in der Kirche anerkannt und im Heft „Biblische Hermeneutik“² niedergelegt sind.

2.1 Die „Biblische Hermeneutik“ nennt *„als Grundsatz aller rechtmäßigen Auslegung der Heiligen Schrift, dass sie sich selbst auslegt (sacra scriptura sui ipsius interpretes) und übergeordnete Auslegungsautoritäten außerhalb der Schrift selbst mithin ausgeschlossen sind“* (Seite 6).

Die „Biblische Hermeneutik“ ... „wendet sich mit dem Ansatz einer kanonischen Schriftauslegung gegen eine Zerfaserung der biblischen Aussagen in verschiedene Theologien und versteht Christus als Mitte der Schrift“ (Seite 7).

¹ Atlas Frauenordination. Papier zur Diskussion über die Frage nach der Ordination von Frauen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), Hg. 14. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Hofgeismar 2022. Der Atlas kann von der Webseite der SELK abgerufen werden: <https://www.selk.de/index.php/ordination-von-frauen>

² Biblische Hermeneutik, Lutherische Orientierung Heft 10, Hg. Kirchenleitung der SELK 2012 (vom 11. Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 und von der 12. Kirchensynode 2011 „mit breiter Mehrheit angenommen“).

Die „Biblische Hermeneutik“ nennt im Abschnitt „Die hermeneutische Funktion des Bekenntnisses“ verschiedene Gesichtspunkte, wie die Bekenntnisse der lutherischen Kirche dazu anleiten, „die Schrift nach dem Vorbild Christi und seiner Apostel in Wahrnehmung des in der Schrift und durch sie von Gott selbst gesetzten vielfältigen heilsgeschichtlichen Wirk- und Verweilungszusammenhangs auszulegen“. Im Einzelnen werden genannt:

- „- das Miteinander und Gegeneinander von Gesetz und Evangelium, von Gottes strafendem und Gottes heilendem Wort, von Gericht und Rettung, Zorn und Gnade;
- die Selbstbewahrheitung (verificatio) der göttlichen Worte und Verheißungen im Zueinander von Altem und Neuem Testament (Verheißung und Erfüllung, Typus und Antitypus), im Zueinander von im Glauben zu empfangender Heilsgegenwart und im Schauen zu erwartender Heilszukunft;
- die doppelte Wirkung des Wortes Gottes in Glauben und Unglauben, Gehorsam und Ungehorsam, Verstehen und Verstockung, wie diese sich durch die ganze Heilige Schrift zieht;
- die Einsicht, dass die Schrift auf die Verkündigung von Glaube und Liebe, Rechtfertigung und Heiligung abzielt.“ (Seite 7)

Die „Biblische Hermeneutik“ fasst zusammen:

„Mit dieser Anleitung folgen die Bekenntnisse der Einsicht, dass das göttliche Wort in der Rechtfertigung des Sünders vor Gott um Christi willen zum Ziel kommt.

Zugleich wird der geschichtliche Reichtum des Evangeliums differenziert aufgenommen: Er zeigt sich in der Verheißungstreue des dreieinigen Gottes, zunächst gegenüber Israel, aber auch gegenüber den Völkern; er verdichtet sich in Menschwerdung, Erdenweg, Leiden, Sterben, Auferstehen und Himmelfahrt Jesu Christi; er wird mit der Sendung des Heiligen Geistes weltweit entschränkt und erweist sich im Blick auf die eschatologische Zukunft in heilsgeschichtlicher Perspektive als Ausdruck eben dieser Verheißungstreue Gottes.“ (Seite 7 f.)

Die „Biblische Hermeneutik“ erinnert im Abschnitt „Methodisch geleitete Schriftauslegung“ an den „reformatorischen Grundsatz, zum Verständnis der Heiligen Schrift von den ‚gewissen‘ bzw. ‚klaren‘ Texten auszugehen und die so gewonnene Erkenntnis beim Verständnis der ‚dunkleren‘ Texte anzuwenden“, mit dem Fazit: „Der Text wird also als Ganzes und in seinem vorliegenden, kanonischen Zusammenhang verstanden.“ (Seite 11)

2.2 Der „Atlas Frauenordination“ nennt folgende leitende Grundsätze: „Die Schrift hat im Evangelium von Jesus Christus ihre Mitte. Andere biblische Aussagen stehen näher oder ferner zu dieser Mitte der Schrift: Die Bekenntnisse sehen das Zentrum in der Rechtfertigung des Sünders allein aus

Gnaden, durch den Glauben um Christi willen.“ Im Folgenden wird die Konzentration der Bekenntnisse „auf die Frage nach Gott, nach dem Wesen des Mensch-Seins unter der Sünde, nach Person und Werk Christi, die Gnadenmittel Predigt, Taufe, Abendmahl und Vergebung der Sünden als Werkzeugen des Heiligen Geistes“ festgestellt. „Andere Fragen ... scheinen im Bekenntnis weniger zentral oder werden gar nicht behandelt.“ Der Atlas folgert: „Es bleibt allezeit Aufgabe der Kirche, von der Mitte der Hl. Schrift her zu unterscheiden, was immer wieder und bleibend zentral und wichtig ist, von dem, was sich unter anderen Bedingungen nicht mehr oder nicht mehr so erschließt.“ (Seite 8)

2.3 Es stellen sich Fragen: Wenn sich „unter anderen Bedingungen“ etwas „nicht mehr oder nicht mehr so erschließt“ – ist gemeint: uns sich nicht mehr erschließt? –, können wir dies dann beiseitelassen oder ausblenden? Fängt an dieser Stelle nicht die Aufgabe an, die „dunkleren“ Texte von den „gewissen“ und „klaren“ Texten her zu verstehen?³

Bietet das alleinige Kriterium der Mitte der Schrift mit dem „Zentrum in der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden, durch den Glauben um Christi willen“ nicht einen verengten Weg an, im Vergleich zu breiteren Wegen, wonach auch „dunklere“ Texte nicht ausgeblendet werden, sondern mit in den Blick genommen werden und von den „gewissen“ und „klaren“ Texten her zu verstehen sind? Kommt hier so etwas wie ein „Kanon im Kanon“ in den Blick? Die „Biblische Hermeneutik“ bejaht zwar die „Bestimmung von Jesus Christus als Mitte der Schrift“, wehrt aber eine Engführung ab: „Das bedeutet jedoch keinen ‚Kanon im Kanon‘, sondern befähigt zur Integration des gesamten biblischen Textes ...“ (S. 13) – Die Weite des „in der Schrift und durch sie von Gott selbst gesetzten vielfältigen heilsgeschichtlichen Wirk- und Verweisungszusammenhangs“, in dem die Schrift auszulegen ist (S. 7), wird meines Erachtens in den Formulierungen im Atlas nicht erreicht.

Die Frage nach der angemessenen Schriftauslegung klingt im Atlas noch einmal an, und zwar im Abschnitt „Fazit des Arbeitsausschusses“ (S. 25): „Was genau bedeutet in unserer Diskussion das ‚sola scriptura‘ und die Überzeugung von der ‚claritas scripturae‘, nämlich, dass die Hl. Schrift allein in Lehrfragen entscheiden soll und die Texte der Hl. Schrift selbst auch die Klarheit haben, das zu bewirken?“

Wieso sind die Grundsätze zur Schriftauslegung, wie sie im Heft „Biblische Hermeneutik“ festgehalten sind, nicht in Abschnitt 2 (Atlas S. 8) aufgenommen? Wird mit den Akzentverschiebungen in den grundlegenden Aussagen zur Hermeneutik, weg von den Grundsätzen, wie sie in der „Biblichen

³ Vgl. Matthias Krieser, Meine Gedanken zum Atlas Frauenordination, *Lutherische Beiträge* 28, 2023, S. 111-126, hier S. 113. – Alle Artikel der Zeitschrift „Lutherische Beiträge“ sind jetzt abrufbar unter <https://lutherische-beitraege.de/ojs/index.php/luthbei>.

Hermeneutik“ festgehalten sind, hin zu den Bekenntnisschriften mit der alleinigen Konzentration auf die Mitte der Schrift, Christus, und möglicherweise hin zu einer Auswahl von Schriften im Sinne eines „Kanon im Kanon“ die Orientierung durch den Atlas nicht erschwert?

3. Biblische Texte – Atlas S. 9-16

Hier vermisse ich einige Bibelstellen, die für die Amtsfrage von Bedeutung sind, vor allem aus dem 1. Petrusbrief, aus den Pastoralbriefen (1.Tim., 2.Tim., Titus), aber auch aus dem Brief an die Epheser. Für mich ist hier der Vortrag von Gottfried Martens sehr hilfreich.⁴

3.1 Zu 1. Petrusbrief 5,1-4

Die Bibelstelle 1.Petr. 5,1 ff. ist unter „Osterberichte und vorösterliche Aussendung“ und unter „Geschlecht entscheidend?“ genannt, unter dem Gesichtspunkt, dass die Apostel Männer als Älteste eingesetzt haben, damit sie die Gemeinde Gottes weiden (Atlas S. 10 bzw. S. 17), sowie unter „Ämtervielfalt“, hier nur als Beispiel für die Aufzählung „Älteste“ (Atlas S. 12). Diese Bibelstelle lässt jedoch noch mehr erkennen. Sie zeigt ziemlich genau den Übergang vom Apostelamt hin zum Pastorenamt, stützt also das CONTRA-Argument unter „3. Das Amt“ (S. 10 unten) und fehlt dort.

Mit den „Ältesten“ meint Petrus die Gemeindeleiter, die Hirten der Gemeinde, nicht Kirchenvorsteher in unserem Sinn. Der Apostel Petrus nennt sich selbst einen „Mit-Ältesten“. Damit stellt er sich an die Seite der Ältesten. Zugleich gilt umgekehrt: Petrus stellt damit die Gemeindeältesten sich selbst an die Seite.⁵ Das bedeutet: Die Ältesten haben in gewisser Weise Anteil am Amt des Apostels. Die Ältesten haben die Aufgabe, die Gemeinde zu weiden, wie ein Hirte die Herde weidet. Weiden, Hirte sein, im Lateinischen wird das Verb „pascere“ gebraucht (davon abgeleitet unser Wort „Pastor“). Der Hirte ist der Pastor. Und dann sollen die Ältesten auf die Gemeinde Gottes Acht haben. Sie sollen Aufsicht üben und für sie sorgen. Das Tätigkeitswort dafür lautet im Griechischen „episkopein“. Davon leitet sich unser deutsches Wort „Bischof“ ab. – Aus dem Gebrauch dieser Worte ist zu erkennen: Die Ältesten, an die der

⁴ Gottfried Martens, Gibt es das „eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“? Beobachtungen zur Frage von Amt und Ämtern im Neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung der Pastoralbriefe, Lutherische Beiträge 10, 2005, S. 3-20. – Eine persönliche Bemerkung: Als ich 2017 meinen Aufsatz zur Frage der Ordination von Frauen verfasste (Lutherische Theologie und Kirche 41, 2017, S. 248-292), hatte ich diesen Beitrag von Gottfried Martens noch nicht zur Kenntnis genommen.

⁵ Günther Bornkamm, Artikel *présbys*, Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, Band VI, Stuttgart 1959, S. 666. – Vgl. auch Martens zu 1. Petr. 5 (wie Anm. 4, S. 15).

Apostel Petrus schreibt, üben die Tätigkeiten eines Hirten, eines Pastors, eines Bischofs aus. Somit haben wir hier im Neuen Testament eine Bibelstelle vor uns, an der der Übergang vom Apostelamt zum Amt der Pastoren bzw. Bischöfe deutlich erkennbar wird.

Ähnlich wird in Apg. 20,28 ff. die Verbindung von Paulus als dem Gemeindegroünder hin zu Ältesten = Bischöfen plausibel: Diese sind vom Heiligen Geist eingesetzt und haben die Aufgabe, die Gemeinde Gottes zu weiden und vor falscher Lehre zu warnen, und das künftig an Stelle des Apostels selbst, der von ihnen scheiden wird.

3.2 Zu den Pastoralbriefen

Es erstaunt, dass im „Atlas Frauenordination“ die Aussagen der Pastoralbriefe zum Thema Amt nicht umfassend gewürdigt werden. Es wird nur die Stelle 1.Tim. 2,8-15 unter dem Gesichtspunkt der Rolle der Frau im Gottesdienst behandelt (Atlas S. 15) sowie bei der Frage „Weitergabe des Amtes?“ die Einsetzung von Ältesten in Tit. 1,5 erwähnt (Atlas S. 16).

Gottfried Martens macht darauf aufmerksam, dass das Thema „Amt“ in den Pastoralbriefen „grundlegend als eigenständiges Thema durchdacht und entfaltet wird und dazu auch entsprechend Anweisungen gegeben werden“.⁶ Martens fragt: „Ist es nicht hermeneutisch notwendig, die Pastoralbriefe von der Intention ihres Verfassers her ernst zu nehmen, sie auch von dem lutherischen Grundsatz her, daß klare Aussagen der Heiligen Schrift als Schlüssel zum Verständnis von unklaren Aussagen zu gebrauchen sind, als Basis zu nehmen, um von ihnen her Aussagen über das kirchliche Amt zu entfalten, statt ihre deutlich erkennbaren Aussagen durch auf welchen Wegen auch immer erschlossene, angeblich widersprechende historische Fakten in Frage zu stellen?“ Hier sieht Martens „hermeneutische Entscheidungen von erheblicher Tragweite“, ebenso dann in der Wertung des Frühkatholizismus. Mit Heinz Schürmann weist er auf „die Unterscheidung von ‚Kirche in Bau‘, von ‚werdender‘ (= entstehender) Kirche ... und der ‚gebauten Kirche‘, der ‚gewordenen‘ (= entstandenen Kirche)“ hin. – „Der Unterschied leuchtet ein: Der Hausbau bedarf der Architekten und Baumeister: der ‚Apostel und Propheten‘ (Eph. 2,20, vgl. 4,11). Das fertige Haus bedarf dann der Hausverwalter und Innenarchitekten: der ‚Hirten und Lehrer‘, so weiß der Epheserbrief (Eph. 4,7 ff.); vgl. aber auch schon Paulus (1.Kor. 3,5-9.10-15).“ – „Die Frage bleibt, ob nicht eine bewußt geschichtliche Wahrnehmung der neutestamentlichen Aussagen zum Amt im Sinne eines legitimen Klärungsprozesses bis hin zur Differenzierung zwischen

⁶ Martens (wie Anm. 4), S. 6; das Folgende ebd. S. 6 f. (mit Zitaten von Heinz Schürmann, Lehrende in den neutestamentlichen Schriften. ... in: Walter Baier u. a. (Hg.), Weisheit Gottes – Weisheit der Welt. Festschrift für Joseph Kardinal Ratzinger zum 60. Geburtstag ... Band I, St. Ottilien 1987, S. 419-440, S. 433).

werdender und gewordener Kirche sachlich angemessener ist als eine biblizistische Konstatierung einer unstrukturierbaren Pluralität von Amtsaussagen im Neuen Testament.“

Zum neutestamentlichen Befund selbst gibt Martens einige Beobachtungen wieder. Er beginnt mit Christus, den er den „ersten Amtsträger der Kirche“ nennt: Christus ist gesandt, Joh. 20,21; er wird Apostel genannt, Hebr. 3,1; er, Christus, „prägt mit seinem eigenen Leben und Verhalten als Amtsträger alle Ämter in der Kirche entscheidend: Er lebt der Kirche seine diakonia bis hin zur Lebenshingabe vor.“ Im Zusammenhang der heiligen drei Tage vom Gründonnerstagabend bis zur Auferstehung „stiftet Christus die Grundvollzüge dessen, was nach lutherischem Verständnis wesentlich das ‚Amt‘ ausmacht: das Heilige Abendmahl, die Bevollmächtigung zur Sündenvergebung und die Heilige Taufe, verbunden mit dem Auftrag zur Lehre.“ Während der Zwölferkreis zeitlich beschränkt bleibt, „gewinnt der Apostolat eine neue, grundlegende Bedeutung: Er ist gegründet in der Aussendung der Jünger durch den Auferstandenen; der apostolos ist der Schaliach⁷ des auferstandenen Christus. ... Bei Paulus selber finden wir eine klare **theologische Interpretation seines**

⁷ ho apóstolos (griechisch): der Gesandte, der Bote. „Schaliach“ ist aramäisch und entspricht dem hebräischen „schaluach“: der Gesandte (Partizip Passiv von schalach II, 3. Bedeutung: schicken, senden, siehe Wilhelm Gesenius, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch, Berlin Göttingen Heidelberg, 17. Auflage 1962, S. 831 f.). Hinzuweisen ist hierfür auf wichtige Gedanken des grundlegenden Artikels von Karl Heinrich Rengstorf über die Worte „apostélein“ (aussenden) und „apóstolos“ (Abgesandter, Bote) im Theologischen Wörterbuch zum Neuen Testament, Artikel ‚apostéllō‘ (Band I, Stuttgart 1933, S. 397-448). Rengstorf führt u. a. aus: In der Septuaginta, der griechischen Übersetzung des Alten Testaments, ist das Verb ‚apostélein‘ ‚das griechische Wort‘ für die Wiedergabe des alttestamentlichen Wortes ‚schalach‘ (S. 399). Das, was die Gesandten auszeichnet, „ist ihre jeweilige Beauftragung mit ganz bestimmten Aufgaben, die sie in größerer oder geringerer Entfernung vom Wohnsitz des Auftraggebers durchzuführen haben“ (S. 414). – „Zusammenfassend heißen endlich ‚apóstoloi‘ die Träger der nt.lichen Verkündigung“ (S. 422). Zunächst handelt es sich um den Kreis der Zwölf. „Vorausgesetzt ist die Sendung durch Jesus.“ Weiter heißen ‚apóstoloi‘ „die urchristlichen Missionare, ... und zwar auch Männer, die niemals auch nur zum weiteren Jüngerkreise gehört haben.“ (ebd.) Rengstorf legt zudem dar, dass der Auftrag zur Predigt an die Jüngerschaft „während ihres Umgangs mit Jesus“ zeitlich begrenzt war. (S. 431) „Die Tat des Auferstandenen war aber auch die Erneuerung des Auftrags an die Jünger in ihrer endgültigen Bestimmung zu ‚apóstoloi‘. ... Die Apostel sind die Zeugen der Auferstehung, ohne daß die Zeugen der Auferstehung nun auch alle Apostel geworden wären. Vielmehr scheint deren Kreis nicht besonders groß gewesen zu sein. Vor allem aber haben auch jetzt noch keine Frauen zu ihm gehört, obwohl Frauen zuerst den Auferstandenen gesehen haben und es an Weissagenden Frauen nicht gefehlt hat.“ (ebd.) – Die Apostel werden Missionare. „Mit der nächsterlichen Situation ... hängt auch der bleibende Charakter des nun erteilten Auftrags zusammen.“ (S. 433) Hier liegt nun ein Unterschied zum ‚Schaliach-Institut‘: „Der Auferstandene bestellt seine Vertreter nicht mehr nur für eine gewisse Zeitspanne, sondern für den ganzen Zeitraum, der zwischen Ostern und seiner Wiederkunft liegt und von dem niemand weiß, wie lange er dauert; er bestellt sie aber darum auch nur einmal, und darum ist es weiter nur folgerichtig, wenn der Apostolat auf die erste Generation beschränkt geblieben und nicht zu einem kirchlichen Amt geworden ist.“ (ebd.)

Apostolats: Er gründet in der Sendung (und damit in der Bevollmächtigung) durch den auferstandenen Christus, hat einen universalen Auftrag und ist personengebunden.⁸ Als Kernfrage macht Martens aus: „In was für einer Relation steht das Apostelamt zu den anderen Ämtern und Diensten in der Gemeinde?“⁹

Es folgt ein Überblick über verschiedene Stationen in den neutestamentlichen Schriften. Martens macht darauf aufmerksam, dass schon von Anfang an „Vorsteher“ und „Älteste“ eingesetzt worden sind, keine Gemeinde also ohne Leiter blieb. 1. Thess. 5,12 spricht von denen, „die euch vorstehen in dem Herrn“. – „Offenbar hat Paulus dort in der Gemeinde innerhalb kürzester Zeit bereits Strukturen geschaffen, die es ‚anzuerkennen‘ gilt, wie er es formuliert.“ Und Martens fragt: „Liegt dies wirklich so weit weg von der Schilderung in Apg. 14,23, wonach Paulus schon auf seiner ersten Missionsreise in jeder Gemeinde Älteste eingesetzt hat?“¹⁰ In seinen Briefen befasst sich Paulus allgemein mit dem Thema „Ämter und Dienste in der Gemeinde“. Er ordnet sie zum einen ekklesiologisch ein (er lässt sie der Auferbauung des Leibes Christi dienen) und zum andern pneumatologisch (er nimmt sie als Charismen wahr). „Auch das Apostelamt ist für ihn ein Charisma!“ Das Amt des Paulus und die Vielzahl der anderen Charismen stellen „keinen Gegensatz und keine Konkurrenz zueinander“ dar.¹¹ Weiter weist Martens darauf hin, dass Gott selber es ist, der die Ämter in der Gemeinde eingesetzt hat, Apostel, Propheten, Lehrer (1. Kor. 12,28). Nach Eph. 4,11 sind die Ämter der Evangelisten, Hirten und Lehrer mit den Aposteln und Propheten „zusammengeschlossen ... durch eine gemeinsame Einsetzung durch Christus“. – „Auch hier in Eph. 4 finden wir wieder eine christologische Begründung des Amtes, nicht bloß eine funktionale; das Amt wird nicht von der Gemeinde her bestimmt.“¹²

Zu den Pastoralbriefen selbst weist Martens auf mehrere Aspekte hin:¹³ Die „Angleichung der Ältestenverfassung an die Episkopen/Diakonen-Verfassung“. – „Das eigentliche Modell für das eine Amt der Kirche sollen ... die Apostelschüler Timotheus und Titus selber sein.“ Die „Leitungsfunktion (wird) von einzelnen Personen wahrgenommen.“ – „Die Frage des kirchlichen Amtes ist für sie [die Pastoralbriefe] keine Organisationsfrage; vielmehr geht es in diesen Briefen entscheidend um die ‚Bindung der Lehrautorität an die

⁸ Martens, a.a.O. S. 7-9 (das Letzte mit Bezug auf Jürgen Roloff, Artikel „Amt / Ämter / Amtsverständnis IV. Im Neuen Testament“, in: Theologische Realenzyklopädie, Band 2, S. 509-533, S. 518 f.).

⁹ a.a.O. S. 9.

¹⁰ a.a.O. S. 10.

¹¹ a.a.O. S. 12.

¹² a.a.O. S. 12-14.

¹³ a.a.O. S. 15-17; hier bezieht sich Martens auf Jürgen Roloff, Kommentar zum 1. Brief an Timotheus, Evangelisch-Katholischer Kommentar Zum Neuen Testament Band XV, Zürich 1988, S. 169-181.

Gemeindeleitung‘ [Zitat Roloff, Kommentar 1.Tim., S. 177]: Gemeindeleitung geschieht vom Evangelium her, lutherisch gesprochen: Sie geschieht durch Wort und Sakrament. ... In den Pastoralbriefen wird nun die Lehre als das entscheidende Qualifikationsmerkmal eines Episkopen herausgestellt.“ (Vgl. 1.Tim. 3,2; Tit. 1,9; auch 1.Tim. 5,17).

Des Weiteren¹⁴ sieht Martens eine „weitere entscheidende Schwerpunktsetzung: ... Diese besteht in der ‚Unterstellung der Ämter unter die apostolische Norm‘ [Zitat Roloff, Kommentar 1.Tim., S. 179] und in der damit gegebenen Verbindung mit dem Apostel selber. ... Vor allem aber erfolgt die Rückbindung an den Apostel durch die parathakä, die Weitergabe der normativen Tradition des Evangeliums. Diese apostolische Lehre wird dem Amtsträger konkret anvertraut in der Ordination, die hier in den Pastoralbriefen in besonderer Weise zu einem eigenständigen Thema wird. Folgende Kennzeichen der Ordination sind dabei in den Pastoralbriefen erkennbar [wieder nach Roloff S. 267 f.]: Sie wird mit Handauflegung im Zusammenwirken von Apostel und Ältesten vollzogen; dadurch erfolgt in effektiver Weise die Mitteilung des Heiligen Geistes. ... Aus 1.Tim. 5,22 ist dabei zu erkennen, daß diese Ordinationen nun in Zukunft durch die Gemeindeleiter vollzogen werden sollen. Zur Ordination gehört in den Pastoralbriefen weiterhin die Übergabe der apostolischen Tradition, wodurch zugleich eine Sukzession in dieser Tradition begründet wird. Der Ordinand bekennt sich zu dieser apostolischen Tradition.“ Mit Roloff sagt Martens: „Das gemeindliche Leitungsamt gewinnt weder seine es bestimmenden Normen noch seine Autorität aus der Gemeinde. Es entsteht nicht dadurch, daß die Gemeinde bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Glieder delegiert, sondern dadurch, daß der den Willen des Herrn der Kirche repräsentierende Apostel verbindliche Weisung gibt, daß Menschen den von ihm urbildhaft wahrgenommenen Auftrag, die Kirche durch das Wort des Evangeliums zu leiten, weiterführen sollen. Das Amt ist zwar in der Gemeinde und sein Träger ist Glied der Gemeinde, aber es ist nicht eine Funktion der Gemeinde, sondern es ist diakonia, die in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche geschieht. ... Das Amt ist im Sinne der Past(oral)briefe nicht nur eine variable Funktion der Überlieferung, sondern – wie diese – bindende Setzung des Apostels. Fraglos ist es damit zur Institution erklärt, und zwar zur Institution göttlichen Rechts. Dieser sein Charakter findet seinen Ausdruck in der Ordination.“

Martens schließt seine Betrachtungen zu den Pastoralbriefen mit dem Fazit:¹⁵ „Eine Entwicklung hin zu einem solch einheitlichen Amt, das auf das Amt der Apostel folgt und mit ihm verbunden ist und in dem gerade auch das Amt des Lehrers aufgenommen ist, läßt sich meines Erachtens im Neuen Testament deutlich erkennen, ja daß es dieses eine Amt gibt, ist nachgerade

¹⁴ a.a.O. S. 17 f.

¹⁵ a.a.O. S. 19 f.

die Intention der Darstellung der Pastoralbriefe. Insofern läßt sich in der Tat von dem ‚einen Amt‘ reden, wenn man die Pastoralbriefe als sachgemäßes Ergebnis eines innerneutestamentlichen Klärungsprozesses annimmt. ... Daß dieses eine Amt ein Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung ist, daß sich die Gemeindeleitung durch eben solches didaskein (Lehren), in dem Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung eingeschlossen sind, vollzieht, ist, wie gezeigt, ebenfalls ein amtstheologischer Grundansatz der Pastoralbriefe. Und ebenfalls aus den Pastoralbriefen – und bei weitem nicht nur aus ihnen – läßt sich schließlich auch erheben, daß dieses Amt wirklich ein ‚Amt‘ ist, das an konkrete Personen gebunden ist, und nicht bloß eine abstrakte Funktion darstellt.“

Das Lehren gehört seit dem Missions- und Taufbefehl Mt. 28, 19 f. zum Auftrag der Jünger. Nach den Pastoralbriefen ist die Gabe des Lehrens eine entscheidende Qualifikation für den Amtsträger. Darüber hinaus werden weitere Anforderungen an die Bischöfe gestellt (nach 1.Tim. 3,1-7): was das Verhalten in Ehe und Haus betrifft, ein Bischof soll kein Neugetaufter sein, er muss einen guten Ruf bei Außenstehenden haben. Die Erwartungen des Paulus an Timotheus lesen wir in 1.Tim. 4,6-16 – auch hier spielt das Bleiben bei der guten Lehre eine wichtige Rolle. Insofern ist der Satz im CONTRA-Argument, Atlas S. 10 unten („Das Amt“) zumindest ergänzungsbedürftig: „Andere Eigenschaften der Apostel werden nirgends als relevant für die Übertragung des Apostelamtes benannt, das ‚Kriterium‘ Mann / Frau schon (...).“ Die gleiche Einseitigkeit begegnet noch einmal im CONTRA-Argument S. 17 unten („Geschlecht entscheidend?“).

3.3 Zu Epheser 5,21-33

Diese Bibelstelle wird im Atlas nur einmal erwähnt, auf Seite 16 im CONTRA-Argument im Abschnitt „Frauen und Männer“. Hier heißt es: „Bei grundsätzlicher Gleichrangigkeit der Geschlechter in der ‚Heilsordnung‘ bleiben die in der ‚Schöpfungsordnung‘ gegebenen Unterschiede bestehen. Und dennoch bleibt nicht einfach alles beim Alten. Wo Menschen aus dem Heil in Christus leben, wird das Zueinander so verändert, dass Dienst und Unterordnung mit Verantwortung, ja mit Achtung und Liebe füreinander erfüllt werden. ‚In Christus‘ begegnen sich nun z. B. nicht nur Sklave und Herr, sondern auch Schwestern und Brüder ‚in dem Herrn‘ (Eph. 5,21 ff. und 6 | 1.Petr. 3,1,7).“

Ich würde mir wünschen, dass das erwähnte Bestehenbleiben der mit der Schöpfung gegebenen Unterschiede noch deutlicher aus der Bibel belegt und ggf. auch im Abschnitt „Argumente aus dem Bereich der Dogmatik“ abgehandelt würde.

Matthias Krieser hat die Aufgabenverteilung zwischen Mann und Frau anhand dieses Bibeltextes Eph. 5, 21 ff. meiner Meinung nach gut ausgelegt.¹⁶

¹⁶ Krieser (wie Anm. 3), S. 115 f. – Krieser äußert die Hoffnung, dass es möglich ist, den Willen Gottes hinsichtlich der Zuordnung von Mann und Frau nach Eph. 5,21 ff. wie auch hinsicht-

Hier erinnere ich an Peter Brunner. 1959 hatte er in seiner Abhandlung „Das Hirtenamt und die Frau“ die Frage nach der „dogmatischen Lehre über die geschlechtliche Differenz zwischen Mann und Frau“ gestellt: „Texte wie Eph. 5,22-33, Kol. 3,18 ff. und 1. Petr. 3,1-7 zeigen, daß die Kirche über das, was Mann und Frau in ihrem Mannsein und Frausein von Gott her eigentlich sind, etwas sagen muß, was sonst kein Mensch in der Welt aussagen kann, weil es von Christus her, vom Evangelium her ausgesagt werden muß.“ Für Brunner „entscheidet sich die Frage, ob Frauen in das Hirtenamt eingesetzt werden können oder nicht, in erster Linie an der dogmatischen Lehre über das von Gott gesetzte Wesen und Verhältnis der Geschlechter“.¹⁷

Aus der Dogmengeschichte ist zu ergänzen, dass die Verweigerung von Schöpfungsordnung und Schöpfungstheologie von der Kirche abgewehrt und überwunden wurde. Karlmann Beyschlag hat die Gnosis wie folgt charakterisiert: „Was aber ist ‚das Gnostische‘ schlechthin? Fragt man nach dem Grundmotiv, so stößt man immer wieder auf die gleiche, letztlich defizitäre Struktur. Es ist mit einem Wort der Seinsnegativismus der gnostischen Gotteslehre (...), die Verweigerung von Schöpfungsordnung und Schöpfungstheologie (unter Anerkennung des ATs als Offenbarungsurkunde) zugunsten reiner Erlösung, was den Gnostizismus kirchlich untragbar machte.“¹⁸ Die Glaubensregel und die Bibel Alten und Neuen Testaments waren die kirchliche Antwort. „Die geschichtliche, schöpfungsgebundene Offenbarungsurkunde des AT und die angeblich geschichtslose Christusoffenbarung fielen nicht auseinander, sondern ineinander! Damit aber war das Schicksal des häretischen Gnostizismus entschieden; denn an dieser Entdeckung zerplatzten die gnostischen Offenbarungssillusionen wie Seifenblasen.“¹⁹

Eine ernsthafte Würdigung schöpfungstheologischer Aussagen der Bibel findet im „Atlas Frauenordination“, soweit ich sehe, nicht statt.²⁰

lich der Ablehnung der Ordination von Frauen zu vermitteln: „Ist es aber wirklich aussichtslos, den Willen Gottes in dieser Sache zu vermitteln? Ich bin da nicht so pessimistisch. Ich habe nämlich den Eindruck, dass viele Zeitgenossen das Haupt-Sein des Mannes und die Unterordnung der Frau unreflektiert ablehnen, d. h. ohne sich näher mit dem Sinn und der Begründung dieses Konzepts beschäftigt zu haben. Vielleicht haben wir bisher auch zu wenig versucht, für dieses Konzept und überhaupt für das dienende Sich-Einfügen in Gottes Ordnungen um Verständnis zu werben und anderen Menschen den Willen Gottes ans Herz zu legen.“ (ebd. S. 124).

¹⁷ Peter Brunner, *Das Hirtenamt und die Frau*, in: PRO ECCLESIA. Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie, Band 1, S. 310–338, Berlin und Hamburg ²1962; bzw. Nachdruck Fürth, ³1990, Zitat S. 318.

¹⁸ Karlmann Beyschlag, *Grundriß der Dogmengeschichte*, Band I. Gott und Welt, Darmstadt, 1. Auflage 1982, S. 137.

¹⁹ Ebd. S. 165.

²⁰ Es gibt eine Ausarbeitung der Theologischen Kommission der SELK aus dem Jahr 2003: „Die Schöpfungsordnungen Gottes und ihre Relevanz für die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“. Die Kommission konnte sich auf kein gemeinsames Ergebnis einigen, die Hauptdifferenz lag in der Frage der Hermeneutik. Sind wir mit Verabschiedung der „Biblischen Hermeneutik“ 2012 (wie Anm. 2) möglicherweise ein Stück weiter?

3.4

Mit dem Befund besonders im 1. Petrusbrief, in den Pastoralbriefen und im Epheserbrief finden einige Behauptungen im Atlas ihre Widerlegung und einige Fragen ihre Antwort.

Die Aussage über „Das Amt“ (Atlas S. 10 unten im PRO-Argument): „Das Pfarramt lässt sich nicht unmittelbar auf das Apostelamt zurückführen“ ist in Frage zu stellen oder sogar zu widerlegen – wenn man mit „Pfarramt“ nicht die Anstellung nach A 13 und A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes meint.

Ob die Frage der Frauenordination eine „Lehr- oder Ordnungsfrage?“ ist (Atlas S. 18), dürfte vom biblischen Befund her zu beantworten sein. Die Zuordnung der Geschlechter zueinander ist sehr wohl als eine theologische Frage zu behandeln und nicht nur als eine Frage der kirchlichen Ordnung. Auch die im Atlas genannten Bibelstellen zur Rolle der Frau im Gottesdienst (1.Kor. 11,2-16; 1.Kor. 14,33-38 und 1.Tim. 2,8-15 – hierzu siehe unten) dürften „theologische Fragen“ berühren.

Und die Frage, ob „Die Ordination – ein Adiaphoron?“ ist (Atlas S. 19), muss ganz einfach mit „Nein“ beantwortet werden. Es ist schlicht falsch zu behaupten, zur Frage der Ordination gebe es „keine biblischen Aussagen“ (Atlas S. 19 oben im PRO-Argument).

Weil im „Atlas Frauenordination“ einige Aussagen der Bibel übergangen und nicht entsprechend gewürdigt werden und weil der Weg vom Apostelamt zum Pastorenamt nicht schlüssig aufgezeigt wird, wie er aber in der Heiligen Schrift zu erkennen ist, bietet der Atlas keine zuverlässige Orientierung, wie man es von einem Atlas erwarten darf.

3.5 Zu 1. Timotheusbrief 2,8-15

In der PRO-Argumentation (Atlas S. 15) heißt es: „Besonders rätselhaft ist Vers 15, da hier ‚Rettung‘ dadurch geschieht, dass Frauen Kinder bekommen.“ Würde der Kommentar von Jürgen Roloff zur Kenntnis genommen und seiner Auslegung gefolgt, wäre dieser Vers wohl weniger „rätselhaft“ und würde man ihn nicht – weil „rätselhaft“ – leichthin abtun können.

Roloff legt wie folgt aus: „Man wird der Aussage von V. 15 nur gerecht, wenn man erstens ihren Bezug auf Gen. 3 [1.Mose 3,16] beachtet und wenn man zweitens das antithetische Gegenüber von spezifischem Verhängnis für die Frau und spezifischer Rettungsmöglichkeit aus eben diesem Verhängnis erkennt. ... Sofern sie [die Frau] im Glauben steht, ist für sie der Weg zur Rettung in gleicher Weise offen wie für den Mann. Das Kindergebären ist nicht selbst als Heilmittel oder Heilsweg verstanden, sondern als Geschehen, durch das hindurch der Weg der Frau zur Rettung führt, das aber andererseits die Rettung für sie nicht verstellen kann.“ Hierzu gehört Anmerkung 167: „Mit einer

passivischen Verbform und Genitiv verbundenes *diá* [„durch“] hat im NT nirgends instrumentalen Sinn. Es dient vielmehr der Einführung von Bedingungen und Umständen, unter denen sich etwas vollzieht (1.Kor. 3,15; 2.Kor. 2,4; 3,11; 1.Petr. 3,20 u. ö.).“ Roloff weist zudem darauf hin, dass mit der Aussage von V. 15 „eine Abgrenzung gegenüber der gnostischen Vorstellung, wonach das Gebären für Gebärende wie Geborene heilloses Geschehen sei, vollzogen werden soll“.²¹

Im letzten Halbsatz von V. 15 („wenn sie bleiben mit Besonnenheit im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung“) ist nicht mehr „Eva“ oder die „Frau“ das Subjekt des Satzes, sondern die Mehrzahl „sie“. Wer ist gemeint? Die Kinder – oder die Frauen? Roloff will den Wechsel vom Singular zum Plural mit der Absicht erklären, „daß es nun nicht mehr wie vorher in VV. 13 f. um Eva, sondern konkret um die christlichen Frauen in den Gemeinden geht“.²²

In der CONTRA-Argumentation ist am Ende die richtige Auslegung wiedergegeben. Weil die Luthersche Bibelübersetzung aber missverstanden werden kann, sollte die Bibelstelle für sich sachgerecht erläutert werden und in der PRO-Argumentation nicht eine „rätselhafte“ Deutung von V. 15 stehen bleiben.

4 Argumente aus dem Bereich der Dogmatik – Atlas S. 17-19

4.1 Allgemeines Priestertum der Getauften – Atlas S. 18

Wenn auch die EKD das Pfarramt im Priestertum der Gläubigen begründet, so sollte die Beobachtung Gewicht haben: Die lutherischen Bekenntnisschriften erwähnen bei der Begründung des kirchlichen Amtes das „allgemeine Priestertum“ kein einziges Mal!²³

²¹ Jürgen Roloff, Der erste Brief an Timotheus (wie Anm. 13), S. 141 f. mit Anmerkung 167.

²² Roloff S. 142. – Ebenso Ulrich Wilckens, Das Neue Testament übersetzt und kommentiert, Zürich und Gütersloh 5. Aufl. 1977, Erläuterung zur Stelle S. 745: „Nämlich alle Christinnen.“ – Der Gedanke, dass die Kinder gemeint sein könnten „wenn sie bleiben ... im Glauben...“, sollte jedoch vielleicht nicht ganz ausgeschlossen sein. Karl Heinrich Rengstorf hebt im Zusammenhang der „Haustafeln“ die Rolle des Vaters hervor als der für die Erziehung der Kinder Verantwortliche, in: Mann und Frau im Urchristentum, Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 12, Köln und Opladen 1954, S. 38: „Die Vorstellung scheint zu sein, daß an den Kindern und ihrem Verhalten erkennbar wird, ob der *oikos* [das „Haus“] wirklich durch den Herrn (*kýrios*) geprägt ist; dazu gehört aber, daß die Kinder sich dem Vater unterordnen (1.Tim. 3,4 ...).“ Rengstorf weist auch auf Titus 1,6 hin.

²³ Armin Wenz, Der Streit um die Frauenordination im Luthertum als paradigmatischer Dogmenkonflikt, Lutherische Beiträge 12, 2007, S. 103-127, hier S. 115 f. mit Anm. 49, sowie S. 118; Anmerkung 49: „Das betrifft insbesondere die ‚Belege‘ für Luthers angebliche Ableitung des kirchlichen Amtes aus dem allgemeinen Priestertum. Vgl. z. B. EKD, Frauenordination [= EKD-Texte 44, siehe Anm. 25], S. 3. Daß die lutherischen Bekenntnisschriften kein

Wenn zwar Luther der Frau und dem Kind das „Predigtamt“ zuspricht, so ist diese Linie anscheinend in den Bekenntnisschriften nicht aufgenommen. Luther als Lehrer hat in der Lutherischen Kirche nicht so viel Autorität wie die anerkannten Bekenntnisschriften.

4.2 Lehr- oder Ordnungsfrage? – Atlas S. 18

Die Argumentation PRO geht hinter den Stand der Debatte in unserer Kirche zurück. Es wird behauptet: „Es handelt sich bei Ablehnung oder Einführung der Ordination von Frauen nicht um eine theologische Frage, sondern um eine Ordnungsfrage.“

Der 12. Allgemeine Pfarrkonvent 2013 „stellt fest, dass Artikel 7 (2) GO-SELK geltendes Recht in der SELK ist. Dabei gilt: Die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage.“ (Atlas Seite 34)

Es ist unverständlich, wie der Atlas eine nachgewiesene Sackgasse in der Navigation immer noch als eine mögliche Route angeben kann.

Für alle Lehrfragen gilt, und zwar auch für die nicht-zentralen Lehren: „Alle Lehren und Lehrer“ sollen beurteilt werden nach der „einzigen Regel und Richtschnur“, und das sind „allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments“ (Atlas Seite 9, Zitat Konkordienformel²⁴). Ebenso: Die SELK weiß sich „gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen...“ (Atlas Seite 8, Zitat Grundordnung der SELK, Artikel 1 (2)).

4.3 Die Ordination – ein Adiaphoron? – Atlas S. 19

In der Argumentation PRO wird behauptet: „Die Ordination ist ein Adiaphoron, weil es keine biblischen Aussagen dazu gibt.“ Das kann man nur behaupten, wenn man die Aussagen der Pastoralbriefe nicht zur Kenntnis nimmt, die von Amt und Ordination im Neuen Testament handeln – siehe oben die Anmerkungen unter 3.2 Zu den Pastoralbriefen.

Dass der Streit um die Frauenordination kein „Adiaphoron“ ist, hat die Entwicklung in der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) aufgezeigt. War vor der Einführung der Frauenordination von einer Ordnungsfrage die Rede,

einziges Mal das ‚allgemeine Priestertum‘ bei der Begründung des kirchlichen Amtes auch nur erwähnen, ist wiederum keiner Erwähnung wert.“ – Vgl. auch Martens (wie Anm. 4), S. 20: „Was dagegen im Neuen Testament fehlt, sind jegliche Arten von Delegationstheorien oder eine Ableitung des Amtes aus dem Priestertum aller Getauften.“

²⁴ Konkordienformel, Epitome, Von dem Summarischen Begriff, ELKG² S. 1682, zitiert nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Hg. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), Gütersloh 2013, S. 673 f.

so hat sich mit der Einführung der Frauenordination das Blatt gewendet: „Eine prinzipielle Kritik an der Frauenordination verläßt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre.“²⁵ – Gegner der Frauenordination genießen in der EKD keinen Gewissensschutz mehr.²⁶ – Dass es in dieser Frage kein „sowohl als auch“, sondern nur ein „Entweder – oder“ gibt, ist auch an den Entwicklungen in Finnland und Schweden, sowie im Lutherischen Weltbund abzulesen.²⁷

In der Argumentation PRO wird mit Erinnerung an die Möglichkeit der Nottaufe durch eine Frau die Frage auch auf das Abendmahl bezogen: „Warum wäre das [nämlich dass eine Frau das Abendmahl verwaltet, ohne zugleich Amtsträgerin zu werden] also bei einem ‚Not-Abendmahl‘ nicht möglich?“

Von dem, was in der Not möglich wäre, kann nicht die Lehre begründet werden. Auch hat die lutherische Kirche zwischen Taufe und Abendmahl einen Unterschied gemacht, was das Vollziehen des Sakraments in einer Notlage betrifft.

5 Zeitgenossenschaft / Gleichberechtigung – Atlas S. 20-22

5.1

Im einleitenden Text, rechte Spalte, wird die Zeit des Neuen Testaments kurz angesprochen. Nicht erwähnt wird, dass es das Priestertum der Frauen in der heidnischen Umwelt des Neuen Testaments sehr wohl gab, die Kirche dies aber nicht übernommen hat, trotz der Gleichwertigkeit von Frauen und Männern im Umfeld Jesu. Das Priestertum von Frauen gab es in der Kirche in den ersten Jahrhunderten nur in häretischen Gruppen, zum Beispiel im prophe-

²⁵ Frauenordination und Bischofsamt. Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie aus gegebenem Anlaß. EKD-Texte 44, Hg. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hannover 1992, S. 4.

²⁶ Reinhard Slenczka, Theologischer Widerspruch (Brief vom 16.11.1992 an die EKD), veröffentlicht in: Wer „verläßt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre“? Zur EKD-Stellungnahme von 1992 „Frauenordination und Bischofsamt“. Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Braunschweig (Hg.), Groß Oesingen 1995, S. 65-68. – Dieser Widerspruch ist auch aufgenommen in der aufschlussreichen größeren Abhandlung: Ist die Kritik an der Frauenordination eine kirchentrennende Irrlehre? Dogmatische Erwägungen zu einer Erklärung des Rates der EKD vom 20. Juli 1992, in: Reinhard Slenczka, Neues und Altes, Band 3, Dogmatische Gutachten und aktuelle Stellungnahmen, Albrecht Immanuel Herzog (Hg.), Neuendettelsau 2000, S. 197-210.

²⁷ Zu Schweden: Johannes Junker, Eine Missionsprovinz in Schweden, Lutherische Beiträge 10, 2005, S. 52-61 (mit dem Briefwechsel zwischen dem Erzbischof der Kirche von Schweden K. G. Hammar und dem Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Kenia Walter Obare Omwanza betr. die Ordination und die Bischofsweihe in der sog. „Missionsprovinz“ in Schweden). – Zu Finnland: Gottfried Martens, Die Einführung der Frauenordination in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in den lutherischen Kirchen Skandinaviens, Lutherische Beiträge 16, 2011, S. 215-238, und Armin Wenz, Verfolgung bekenntlicher Christen in Finnland, Lutherische Beiträge 14, 2009, S. 179-184.

tisch-apokalyptischen Montanismus. Die Auseinandersetzung mit der schöpferfeindlichen Gnosis führte in der alten Kirche zur abgrenzenden Konsolidierung und Bekräftigung (a) des Bekenntnisses zu Gott dem Schöpfer von Himmel und Erde sowie zu dessen Selbstoffenbarung im Sohn und durch den Heiligen Geist (Wahrheits- oder Glaubensregel, lateinisch „regula veritatis“ bzw. „regula fidei“, Norm des Glaubens), (b) des Kanons der allgemein (katholisch) anerkannten biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments und (c) des kirchlichen Amtes.²⁸

Armin Wenz erwähnt Beobachtungen von Kenneth G. Appold, die zeigen, „daß die orthodoxen Lutheraner so ‚frauenfreundlich‘ waren, daß für diese in der Tat zahlreiche neben dem Pfarramt existierende kirchliche Ämter zugänglich waren“ und ergänzt: „Hinweisen kann man auch auf die Tatsache, daß es in den USA gerade die Lutherische Kirche - Missouri Synode und die Römisch-Katholische Kirche sind, die mit Abstand die meisten Frauen in qualifizierten kirchlichen Ämtern – mit der einen Ausnahme des Pfarramtes – beschäftigen.“²⁹

5.2 Grundgesetzkonform? – Atlas S. 21

In der Argumentation PRO ist der letzte Satz nicht zutreffend: „Kirchen, die keine Frauen ordinieren, stehen nicht auf dem Fundament des Grundgesetzes“, da die Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts ja (noch) ihr eigenes Recht setzen können – was ihnen in der Verfassung zugestanden wird.

5.3

Nachdenkenswert sind allerdings Besorgnisse, wie sie in den Fragen „Was ist vermittelbar?“ – „In der Welt, nicht von der Welt?“ – „Begrenzte Teilhabe?“

²⁸ Vgl. Karlmann Beyschlag (wie Anm. 18), S. 149 ff. Siehe auch die oben unter Punkt 3.3 [zu Epheser 5,21-33] von Beyschlag wiedergegebenen Sätze. – Zur Frage des Priestertums von Frauen in der Kirchengeschichte siehe Gottfried Martens, Stellungnahme zu Volker Stolle (Hg.), Frauen im kirchlichen Amt? (Oberurseler Heft 28), in: Stellungnahmen zu Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt? Hannover 1995 (mit Vorwort von Bischof Dr. Jobst Schöne vom 30.03.1995), S. 1-63. Martens verweist auf Manfred Hauke, Die Problematik um das Frauenpriestertum vor dem Hintergrund der Schöpfungs- und Erlösungsordnung (= KKTS Band 46), 3. überarbeitete Auflage, Paderborn 1991, S. 399-440, und schreibt: „Eine Wiedergabe des Kapitels über die ‚Zeit der Kirchenväter‘ in dem Standardwerk von Manfred Hauke zum Thema hätte die überraschend moderne Argumentationsweise von Marcionismus, Gnosis und Montanismus zur Befürwortung der Übertragung kirchlicher Ämter auf Frauen ebenso herausstellen können wie den Umgang der katholischen Kirche mit dieser Praxis der Häretiker.“ (Stellungnahme S. 13 f.) – „Ob sich die Frage, ob der Hirtdienst auch Frauen anvertraut werden soll, ‚der Kirche bisher nicht gestellt‘ [Zitat Hartmut Günther] hat, möchte ich schon aufgrund des kirchengeschichtlichen Befunds bezweifeln; in allen Epochen der Kirchengeschichte hat es in häretischen christlichen Gemeinschaften die Ausübung dieses Dienstes durch Frauen gegeben; hier leitet die Untersuchung Haukes wohl doch zu einem sehr viel differenzierteren Urteil an.“ (Martens, Stellungnahme S. 19).

²⁹ Wenz (wie Anm. 23), S. 116 f. mit Anmerkung 54.

zum Ausdruck kommen. (Atlas S. 20 f.) – Lothar Triebel hatte 2019 „in einer Perspektive von außen“ auf die SELK geschaut. In seinem Fazit schreibt er unter anderem: „Bleibt die SELK trotz der lang-, möglicherweise sogar schon mittelfristig existenzbedrohenden Entwicklung der Zahlen und auch im Lichte der ökumenischen Gesprächsprozesse beim eisernen Festhalten an ihren traditionellen Inhalten und Formen? Bleibt es bei der in der Struktur verankerten Dominanz der Pfarrer, was u. a. bedeutet: Dominanz der Männer? Oder entscheidet die SELK sich u. a. für Frauenordination?“³⁰ meint Triebel, dass es für die SELK keine Zukunft gibt, wenn sich die SELK z. B. nicht für die Frauenordination öffnet? Sollte die SELK eine „sterbende Kirche“ sein, wie es ein inzwischen verstorbener Pfarrer unserer Kirche sagte? – Oder wird die Heilige Schrift selbst die Kraft entfalten, die durch schrift- und christusgemäße Verkündigung den Glauben wirkt?

6 Unausgesprochenes? hierzu keine Anmerkungen

7 Mögliche Ansätze zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK – Atlas S. 24

7.1 zu Möglichkeit 4 [„Synode und Pfarrkonvent beschließen, dass solche Pfarrbezirke Pfarrerinnen berufen dürfen, die sich mit der notwendigen Mehrheit dafür entscheiden“]:

Wenn es in der Kirche Pastoren gibt, die die Ordination von Frauen für nicht schriftgemäß halten und nicht anerkennen können, gibt es in der Kirche keinen gemeinsamen Pfarrkonvent und keine gemeinsame Synode mehr. Wenn es in einer Gemeinde, die gemäß Möglichkeit 4 beschließt, Gemeindeglieder gibt, die die Ordination von Frauen für nicht schriftgemäß halten und nicht anerkennen können, gibt es eine Spaltung der Gemeinde. In beiden Fällen sind Kirche und Gemeinde geistlich getrennt.

Nach Augsburgs Bekenntnis Artikel 7 wird die Einheit der Kirche durch das rechte Evangeliumsverständnis und die entsprechende Verwaltung der Sakramente begründet, also durch gemeinsamen Gottesdienst. Äußere Dinge wie Zeremonien und Ordnungen können differieren.

7.2 zu den Möglichkeiten 5 und 6 [„Befürwortende und ablehnende Gemeinden trennen sich innerhalb eines Kirchenkörpers organisatorisch“ und „Die SELK trennt sich ‚friedlich‘ in zwei Kirchenkörper, idealerweise mit Aufrechterhaltung der Allgemeinen Kirchenkasse. Die beiden neuen Kirchen

³⁰ Lothar Triebel, Umbruch, Abbruch, Aufbruch? Die SELK des Jahres 2019 in einer Perspektive von außen, Lutherische Theologie und Kirche 45, 2020, S. 5-42, Zitat S. 40.

suchen ggf. nach der Einheit mit anderen lutherischen (Frei-) Kirchen (z. B. der ELKiB).“]:

Die Einheit der Kirche bestünde nur organisatorisch. Wir würden das Bekenntnis von der Einheit der Kirche faktisch auf den Kopf stellen, also unglaubwürdig werden. Ein solcher Beschluss wäre meines Erachtens eindeutig „gegen Schrift und Bekenntnis“.

8 Fazit des Arbeitsausschusses – Atlas S. 25-26

8.1 Im einleitenden Text wird das „Dahinterliegende“ berührt, mit dem Schlusssatz: „Die Vorentscheidungen fallen also, lange bevor wir miteinander die Bibel aufschlagen.“ Sind von den „Vorentscheidungen“ die „Vorverständnisse“ zu unterscheiden? Werden unsere Vorverständnisse in Frage gestellt und korrigiert?³¹

Die Vorverständnisse sind zu klären: Es gibt sachgemäße und abwegige Vorverständnisse. Dazu sagt die „Biblische Hermeneutik“ im Abschnitt 3.2 „Vorverständnis“ das Folgende:

„Die Auslegung der Heiligen Schrift geschieht nicht voraussetzungslos. Jeder Ausleger der Bibel bringt bereits ein Vorverständnis der Bibel mit. Ein solches Vorverständnis wird zum Vorurteil, wenn er nicht bereit ist, sein Vorverständnis ggf. vom Text selbst korrigieren zu lassen.

Es gibt aus Sicht der Kirche sachgemäße und auch abwegige Vorverständnisse. Sachgemäß ist für die lutherische Kirche ein Vorverständnis, das von der Gesamtheit der Schrift eine Hinführung zu Christus erwartet und sie im Zusammenhang mit der Christenheit, ihrem Glaubensbekenntnis, ihrem Gebet und ihrem Gottesdienst sieht. Sachgemäß ist in diesem Sinne auch ein Vorverständnis, das von der Schrift als dem Wort Gottes die Überwindung von Zweifeln und Vorbehalten erwartet und sich so unter und nicht über das Wort stellt.

Dagegen ist z. B. ein Vorverständnis, das die Bibel lediglich als Urkunde der Religionsgeschichte liest, für die Kirche unangemessen. Ebenso ist es auch abwegig, textfremde Gesichtspunkte oder vereinzelte Texte zum bestimmenden Maßstab für das Verständnis der Bibel zu machen oder Einzelworte ohne den Zusammenhang der Schrift verstehen zu wollen.“³²

Ist es möglich, diesen Abschnitt zum „Vorverständnis“ aus der „Biblichen Hermeneutik“ in den Atlas Frauenordination zu übernehmen?

8.2 Angeknüpft werden könnte an die Sätze im Atlas auf Seite 25, rechte Spalte: „Was genau bedeutet in unserer Diskussion das ‚sola scriptura‘ und die Überzeugung von der ‚claritas scripturae‘, nämlich, dass die Hl. Schrift allein

³¹ Hierzu sehr grundsätzlich der Aufsatz von Armin Wenz (wie Anm. 23).

³² Biblische Hermeneutik (wie Anm. 2), S. 9.

in Lehrfragen entscheiden soll und die Texte der Hl. Schrift selbst auch die Klarheit haben, das zu bewirken? ... Auslegung ist ein Deutungsakt, der das eigene Vorverständnis notwendig in die Auslegung einträgt und die Behauptung einer ‚objektiven Schriftauslegung‘ ad absurdum führt. Dennoch bleibt uns der Wortlaut des Textes als Bezugspunkt und Korrektiv aller Schriftauslegung gegenüber.“

Der in diesen Sätzen angesprochene Sachverhalt hätte allerdings schon im Atlas im Abschnitt „Vom Verstehen der Heiligen Schrift (Hermeneutik)“ auf Seite 8 abgehandelt werden sollen. In dem Satz „Auslegung ist ein Deutungsakt, der das eigene Vorverständnis notwendig in die Auslegung einträgt und die Behauptung einer ‚objektiven Schriftauslegung‘ ad absurdum führt“ klingt an, dass es kein einmütiges Verständnis der Schriftauslegung geben könne; eine „objektive Schriftauslegung“ könne es nicht geben. – Wenn jedoch die Aussagen zum Vorverständnis aus der „Biblischen Hermeneutik“ im Atlas Frauenordination rezipiert würden, könnte dieser Satz nicht so stehenbleiben. Vielmehr müsste auf die sachgemäßen Vorverständnisse hingewiesen werden, wie sie gerade unter Punkt 8.1 aus der „Biblischen Hermeneutik“ genannt waren. Auf diese Vorverständnisse sollten wir uns in unserer Kirche einigen können.

8.3 Kann der Artikel 1 (2) der Grundordnung unserer Kirche Bestand haben?

„Sie [die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche] ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen.“ – Hat es Verheißung, daran festzuhalten? Wird die Heilige Schrift selbst ihre Kraft entfalten, Klarheit schenken und Glauben wirken?

Es ist gut, dass der „Atlas Frauenordination“ veröffentlicht ist. Er hat mich angeregt, vor allem im Abschnitt „Vom Verstehen der Heiligen Schrift“ an die „Biblische Hermeneutik“ zu erinnern und im Abschnitt „Biblische Texte“ einige Schriftstellen zu ergänzen. Es wäre wünschenswert, wenn Schwächen im Atlas bearbeitet und offenkundige Fehler korrigiert werden könnten. Der Atlas könnte noch bessere Orientierung geben und sich als noch hilfreicher erweisen.

Walter Rominger:

Herausragender Prediger, Katechet und Organisator der Kirche

Über den württembergischen Reformator Johannes Brenz (1499–1570)

Mag der Beitrag des Johannes Brenz zur Reformation trotz allen Forschens bis heute noch zu wenig erkannt sein, so wird doch feststehen, dass er unter den Theologen der Reformation einer der entscheidenden war. Das geht schon daraus hervor, dass er in den entscheidenden Situationen dabei war und bei vielen sich durch die Reformation ergebenden Fragen einen gewichtigen Beitrag leistete, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

A. Herkunft und frühe Jahre

Am 24. Juni 1499, dem Johannistag, wurde Johannes Brenz in der kleinen Reichsstadt Weil, der Stadt westlich von Stuttgart, geboren. Sein Vater war der Stadtschultheiß und Richter Martin Heß, genannt, Prentz. Bereits in seinen frühen politischen Äußerungen vertrat Johannes Brenz die Einzelverantwortung des Städtmeisters oder des Fürsten in dessen Territorium. Wie sich zeigen wird, war dies eine gute Voraussetzung dafür, dass Johannes Brenz zum idealen Partner der städtischen oder fürstlichen Führer der Reformation werden konnte.

Im jugendlichen Alter von 15 Jahren bezog Brenz 1514 die Universität Heidelberg. Wenig Interesse zeigte er an der herkömmlichen Scholastik. Doch er kam in einen Kreis junger Heidelberger Gelehrter und Studenten. Bei Johannes Oekolampad (1482-1531) lernte er Griechisch. Außerdem war Erhard Schnepf (1495-1559) sein Lehrer. Seine Griechischkenntnisse gab Johannes Brenz an Martin Bucer (1491-1551) weiter. Dieser Kreis war offen für den Humanismus. Der junge Johannes Brenz widmete sich eifrig den Studien der Antike. Bereits 1518 wurde er Magister. Dieses Jahr brachte nicht allein das entscheidende Ereignis seiner Studienzeit, sondern war grundstürzend für seine theologische Entwicklung, ja für seinen ganzen Lebensweg.

B. Die alles wendende Heidelberger Disputation Luthers und ihre Folgen

Dieses entscheidende Ereignis war für Johannes Brenz wie auch für Martin Bucer die Disputation am 26. April 1518. Ihr Anlass war das Ordenskapitel der strengen Richtung der sächsischen Augustinereremiten, das in Heidelberg

abgehalten wurde. Bei diesem Ordenskapitel unter dem Vorsitz von Martin Luther (1483-1546), sollte über von ihm verfasste Thesen disputiert werden, die wesentliche Lehren scholastischer Theologie verwarfen. Luther verwarf darin die Vorstellung, der Mensch könne zu seinem Heil mitwirken. Er hob die menschlichem Denken entgegengesetzte Handlungsweise Gottes im Kreuz hervor und kam auch auf seine neu entdeckte Glaubens- und Gnadenerkenntnis zu sprechen. Weiter kritisierte er die in die Theologie tief eingedrungene Philosophie des Aristoteles. Unbekannt ist, wie die Disputation auf Brenz im Einzelnen gewirkt hat. Beinahe zehn Jahre später könnte die Vorstellung von Übereäumlichkeit und Überzeitlichkeit von Brenz bei der Heidelberger Disputation angeregt worden sein. Jedenfalls konnte Luther – und das war das Entscheidende – einige junge, begabte Theologen gewinnen, die in Südwestdeutschland für die Reformation wirkten: Erhard Schnepf (1495-1559), der später der Reformator in Wimpfen, Hessen, Württemberg und Jena war, Martin Frecht (1494-1556), der spätere Reformator von Ulm, und Theobald Gerlach, der unter anderem Reformator in Nördlingen war. Die beiden wichtigsten waren indes Johannes Brenz und Martin Bucer (1491-1551), wobei Brenz als der treueste Schüler Luthers in Südwestdeutschland gelten kann, Bucer hingegen sich auch offen für Gedanken aus der Schweizer Reformation zeigte. Brenz nahm Gedanken Luthers auf und entwickelte diese weiter. Luther und Brenz verdanken sich gegenseitig viel. Nach Luthers Heimgang 1546 umriss Brenz in seinem Galaterkommentar die umfassende Wirkung Luthers, wobei darin auch Brenz' eigene reformatorische Vorstellungen sichtbar werden zu Kirche, Sakramente, Bildung, Schriftauslegung, Politik und Oekonomie.

„Es ist der christlichen Kirche bekannt, dass Gott den verehrten Vater Dr. Martin Luther erweckt hat, dass er die Lehre von der Rechtfertigung wiederhergestellt und von der gottlosen Entstellung der Papisten, Mönche und Scholastiker gereinigt hat. Ich wollte hier öffentlich bezeugen, dass ich diesen Mann als Gottes Werkzeug anerkenne und zugleich als meinen Lehrer und an seiner Lehre festhalte. Ich danke Gott, dem Vater unseres Herrn Jesus Christus, dass er in diesen unseren so überaus schweren Zeiten einen solchen Helden gegeben hat, durch den die reine Lehre, die in dunkelster Finsternis verborgen und versteckt war, wieder ans Licht gebracht worden ist.

Denn ich will sagen, wie es sich tatsächlich verhält: In welchen Lebensbereich ich auch blicke, man stößt überall auf Wohltaten, die Gott uns in seiner Milde durch diesen Mann zukommen ließ. In der Kirche wird nach Abschaffung der gottlosen Opfer Gesetz und Evangelium, d. h. die gesamte zum Heil notwendige Lehre, recht ausgelegt. Die Sakramente werden dem Willen Gottes gemäß recht verwaltet. Gottes Name wird angerufen, die Psalmen werden sinnvoll gesungen. Dass dem so ist, das ist Wohltat Gottes, uns durch Luther erwiesen gegen den Willen aller Papisten und Mönche. In der Universität sind die unreinen und gottlosen Spekulationen der spitzfindigen Lehrer abgeschafft.

Die Heilige Schrift, auf deren rechte Erkenntnis in unserem Studium alles ankommt, wird rein und lauter dargeboten. Das verdanken wir Gott durch den Dienst unseres Lehrers Luther. Wenn in der Politik mit gutem Gewissen die Gesetze durchgeführt werden und das Schwert gebraucht wird, so hängt das zusammen mit Luthers Lehre vom politischen Amt. Wieviel Wirrwarr würde auch im Bereich von Beruf, Haus und Wirtschaft herrschen, was Ehe, Ackerbau, Handel und anderes anbetrifft, wären wir nicht belehrt durch Luther, den treuen Knecht Christi. Wohin wir blicken im öffentlichen oder privaten Bereich, überall begegnen uns die Gaben, mit denen uns der Sohn Gottes durch Luther bedacht hat“ (Zitiert nach: Martin Greschat [Hrsg], „Gestalten der Kirchengeschichte“, Band 6, Reformationszeit II, S. 104f).

Nachdem Brenz die Priesterweihe empfangen hatte, konnte er neben philologischen auch theologische Vorlesungen halten. In den Jahren nach der Heidelberger Disputation wurde Brenz, wie auch Bucer, durch Luthers Galaterkommentar von 1519 und Melanchthons Loci von 1521 beeinflusst. Auch geriet er in den Verdacht, der neuen Lehre anzuhängen, was ja auch zutraf.

C. Der Reformator Schwäbisch Halls und Württembergs

a. Der Prediger

Von seiner Berufung durch den Rat der Reichsstadt Schwäbisch Hall im September 1522 bis zu seiner Vertreibung infolge des Interims 1548 war Johannes Brenz Prediger an der monumentalen Michaelskirche. War er auch nominell nicht der erste Pfarrer in Schwäbisch Hall, so doch von Anfang an der Führer der Reformation in der Reichsstadt. 1524 wurde die Reformation durchgesetzt, jedoch bereits ab 1523 vorbereitet. Am Christfest wurde in Schwäbisch Hall erstmals das evangelische Abendmahl gefeiert, also in beiderlei Gestalt. Der Beginn der Reformen des Gottesdienstes fällt in das Jahr 1525. Brenz wollte nicht mehr sein als der „Prediger von Schwäbisch Hall“, hielt er doch die Predigt für überaus wesentlich, da sie Mitteilung der Vergebung der Sünden ist. Er trat gegen Heiligendienst („Wir brauchen keinen Kanzler vor Gott als Christus“) und Messe auf. Es kam zu Reformen im Klosterwesen. Seine Predigtstätigkeit wurde bald über Schwäbisch Hall hinaus geschätzt. An den Sonntagen behandelte Brenz die Evangelien und Epistelperikopen, an den Wochentagen legte er fortlaufend einzelne biblische Bücher aus. In der Fastenzeit hielt er Katechismuspredigten, hatte er doch 1527 einen Katechismus verfasst, der dem Kleinen Katechismus Luthers von 1529 kaum nachstand, jedoch noch geraffter als dieser elementare Glaubensinhalte vermittelte. Angesichts der Türkengefahr 1529 hielt er einen Predigtzyklus. Themenpredigten hielt Brenz anlässlich des Bauernkrieges 1525, bei welchem auch sein beherztes Auftreten Schwäbisch Hall vor dessen Schrecken rettete, zudem beim Verzicht Schwä-

bisch Halls zur Speyerer Protestation 1526, welchen Brenz missbilligte. Brenz hielt Predigten anlässlich der Einführung der Kirchenordnung (1526), die auch eine Schulordnung enthielt, wobei die Eltern durch Predigten dazu angehalten wurden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Sein Anteil am Aufblühen des Unterrichtswesens ist unübersehbar. In seinen Predigten vermittelte Johannes Brenz sein gewonnenes Kirchenverständnis: Kirche ist die Gemeinschaft der Glaubenden, und die Priester deren Diener.

Voranstehendes macht unschwer deutlich, wie hoch Brenz von der Predigt gedacht hat. Aus Predigten ist sein großes exegetisches Werk entstanden. Es umfasst die Auslegung von 30 biblischen Büchern; manche davon hat er sogar mehrmals ausgelegt. Brenz bietet eine fundierte und gut verständliche Schriftauslegung mit aktuellen, praktischen Bezügen. Luther hat Brenz' Auslegungen gelobt, seine Kommentare mit zustimmenden Vorreden versehen und in diesen besonders das rechte Verständnis der Rechtfertigungslehre hervorgehoben. Die mehr als 500 gedruckten Schriften Brenz' sind großenteils Predigten und Schriftauslegungen. Brenz gehört wie Luther, Melancthon und auch Calvin zu den bedeutendsten Auslegern der Reformationszeit. Von späteren, den Orthodoxen im 17. Jahrhundert und den Pietisten im 18. Jahrhundert wurde Brenz geschätzt, womit er über Jahrhunderte hinweg einer der trefflichsten lutherischen Ausleger ist. Er beherrschte exzellent die deutsche Sprache und stand darin Luther kaum nach. Dass Brenz so gut verständlich war, hat wohl nicht unerheblich dazu beigetragen, dass er so überaus wirksam werden konnte.

b. Politische Ethik

Für Brenz blieb lebenslang die Auseinandersetzung mit der hergebrachten Kirche. Dazu kamen Auseinandersetzungen innerhalb der reformatorisch Gesinnten. Eine davon war der Bauernkrieg 1525. Die sozialen Unruhen gingen dabei eine Verbindung mit der Reformation ein. Die Bauern erwarteten, von den Reformatoren unterstützt zu werden. Brenz hatten sie zum Richter über ihre Sache bestimmt. Ihr Aufstand fand auch in Franken Anhänger und sogar in Schwäbisch Hall. In einer ausführlichen gutachterlichen Schrift kam – kaum überraschend – Brenz zum Ergebnis, die Heilige Schrift gebiete, der Obrigkeit gegenüber gehorsam zu sein, selbst dann, wenn diese übel regiert. Brenz hat dies überdies in einer im März 1525 veröffentlichten Predigt kurz vor Beginn des Bauernaufstandes in Franken in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht (abgedruckt ist diese Predigt in: Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Band 3: Die Kirche im Zeitalter der Reformation, hg. v. Heiko Augustinus Oberman, S. 130 bis 133). Er kritisierte in der von Kurfürst Ludwig von der Pfalz in Auftrag gegebenen Schrift an den Zwölf Artikeln der Bauern, dass sie sich auf das Evangelium zur Durchsetzung ihrer Forderungen beriefen. Den Aufruhr im Namen des Evangeliums lehnte er in aller Deutlichkeit ab,

da das Evangelium die Durchsetzung irdischer Ziele nicht erlaube. Brenz hielt sich, was das Widerstandsrecht und das Einschreiten gegen Aufständische und Schwärmer betrifft, an Luthers Auffassung. Aber Brenz stellte sich nicht einfach kritiklos auf die Seite der Fürsten. Vielmehr rief er beide Seiten zur Buße. Es gereicht ihm geradezu zum Ruhm, dass er, obwohl er zur Standhaftigkeit gegen die Aufrührer aufrief, da von Gott der Gehorsam gegen die Obrigkeit geboten sei, ihnen, wie auch den (Wieder)Täufern gegenüber zur Milde und zur Abhilfe der berechtigten Forderungen der Bauern riet. Den Bauern hielt er vor, das Evangelium falsch zu verstehen, den Herren ihre Ungerechtigkeit und deren Eigennutz. Den Herren hielt er vor, aufgrund ihrer Misswirtschaft zur Entstehung des Aufruhrs beigetragen zu haben. Brenz wollte eine gerechte Obrigkeit, mit der die Untertanen zufrieden sind. Eine Umverteilung der Macht kam für ihn freilich nicht infrage. Das widerspräche auch seinem patriarchalischen Denken. Diesem entspricht allerdings, dass der Landesherr und nicht die Gemeinde für rechte Prediger sorgen soll.

Verlierer des Krieges waren die Bauern. Sie sollten allein für die Kosten aufkommen. Dem trat Brenz entgegen und forderte „Milderung“. Er distanzierte sich von Luthers Schärfe. Wegen Mitschuld der Obrigkeit am Bauernkrieg und auch aufgrund der Vernunft hielt er ein mildes Verfahren für angebracht. So war Brenz trotz seines politischen Patriarchalismus keineswegs unkritisch oder servil gegenüber der Obrigkeit. Gegenüber dem Vorwurf, er agiere damit gegen die Obrigkeit, verwies er darauf, als Prediger sei er unabhängig von politischen Instanzen und habe somit Recht und Pflicht, die Obrigkeit zu kritisieren. Doch gerade mit dieser Einstellung konnte Brenz ein eigenständiger und geschätzter Ratgeber der Obrigkeit sein. Brenz hielt an seiner Position zum gottgegebenen Gehorsam gegenüber der Obrigkeit fest, auch wenn dies nicht opportun und vorteilhaft für ihn war. Das zeigte sich 1529 an der Frage eines protestantischen Bündnisses gegen den Kaiser. Während Landgraf Philipp von Hessen (1504-1568) es als Aufgabe des Landesherrn ansah, den Glauben der Untertanen zu verteidigen und Luther schließlich dem Verteidigungsbündnis zustimmte, hielten Johannes Brenz und Lazarus Spengler (1479-1533), der einflussreiche Nürnberger Stadtschreiber und Ratsherr, den Obrigkeitseghorsam gegenüber dem Kaiser fest, der selbst dann, wenn der Kaiser die Religion(sausübung) beeinträchtigt, nicht einfach aufgehoben werde, sondern trotzdem weiterbestehe.

Brenz hatte bereits davor seine theologischen Grundgedanken zum Ausdruck gebracht, nämlich im Zusammenhang eines auf dem Nürnberger Reichstag für den Herbst 1524 in Speyer tagenden Nationalkonzils, das dann der Kaiser aber verbot. Hierfür hatten eine Reihe reformatorischer Theologen bekenntnisartige Gutachten verfasst. So auch Johannes Brenz. Zwei grundlegende Gedanken zeichnen sich darin ab. Zum einen hat Gott durch sein Wort die Welt erschaffen und erhält sie. Durch dasselbe Wort erlöst Gott den gefallen

Menschen. Zudem ist es Richtschnur für das Leben der Menschen. Es ist in Christus Mensch geworden und im Auftrag Jesu allen Menschen zu verkündigen. Zum andern ist wie das Wort, auch die politische Obrigkeit von Gott gestiftete Ordnung, um den Frieden in der Welt aufrecht zu erhalten, was am besten dadurch gelingt, wenn sich die Obrigkeit an Gottes Wort orientiert und dessen Verkündigung fördert. Brenz vertrat die Vorstellung, es komme auf die reine Verkündigung des Wortes Gottes im Bund mit der von Gott gestifteten Obrigkeit an.

c. Abendmahl und Abendmahlsstreit

Die Auseinandersetzung um das Abendmahl bestand eigentlich fast seit Beginn der reformatorischen Bewegung. Bereits ab Ende 1524 spitzte sich der Streit aber zu zwischen Luther auf der einen und Andreas Karlstadt (1480-1531), Huldrych/Ulrich Zwingli (1484-1531) und Johannes Oekolampad (1482-1531) auf der anderen Seite. Südwestdeutschland wurde zum wichtigen Gebiet dieser Auseinandersetzung, waren doch Karlstadt und die Schweizer Theologen für die symbolische Auffassung, da die Bedingungen für sie dort günstig erschienen. Denn die oberdeutschen Theologen waren vorwiegend durch den Humanismus geprägt (selbst Brenz war in seiner Heidelberger Studentenzeit in einem Kreis begeisterter humanistischer Theologen, wie etwa Bucer, Oekolampad, Schnepf), welcher zu einem spiritualistischen Verständnis des Abendmahls neigte, da dieser rationalistisch ausgerichtet, sich das Eingehen Gottes in die Elemente Brot und Wein nicht denken konnte. Eine (rein) symbolische Deutung des Abendmahls schien dieses Problem auf einfache Weise zu lösen. Indes, die Abendmahlsworte standen dagegen. Luther bestand auf ihnen. Für ihn war der angefochtene Glaube auf die wirkliche Gegenwart von Leib und Blut Christi angewiesen. Johannes Oekolampad veröffentlichte im September 1525 in der Auseinandersetzung mit den Altgläubigen eine lateinische Schrift über die wahre Auslegung der Einsetzungsworte. Seine Ansichten unterfütterte er mit Zeugnissen der Kirchenväter, bei denen es auch solche gab, die einer symbolischen Auffassung zuneigten. Seine Schrift widmete er „den Predigern in Schwaben“, womit er vor allem die reformatorischen Pfarrer Nordwürttembergs meinte, die er zum überwiegenden Teil aus seiner Studienzeit in Heidelberg kannte. Doch diese stimmten keineswegs so unbesehen Oekolampad zu. Sie trafen sich bei Brenz in Schwäbisch Hall, der der Kopf dieser nordwürttembergischen Pfarrer war. Als Gegenstück zu Oekolampads Schrift verfasste Brenz das „Syngramma Suevicum“, die Schrift der Schwaben, das er dann zusammen mit 13 Theologen im Oktober 1525 unterzeichnete und damit den Sieg der lutherisch ausgerichteten Abendmahlslehre im nördlichen Schwaben und Franken (zumindest vorläufig) erreichte. Zur von Johannes Agricola (1492/94-1566) übersetzten deutschen Ausgabe des „Syngramma“

schrieb Luther eine Vorrede. In der Abendmahlsfrage stand Brenz immer auf der Seite Luthers. Grundsätzliche Bedenken und das klare Zeugnis der Schrift hielt Brenz in seinem „Syngramma Suevicum“ der symbolischen Auffassung Oekolampads entgegen, mit einem symbolischen Verständnis der Schrift öffnete man sich dem reinen Subjektivismus. Damit wäre nichts mehr sicher und könnten selbst Sünde und Menschwerdung Christi zum Symbol werden. Mit der Auffassung: „Weil es das Schriftwort so sagt“, sind im Abendmahl Leib und Blut Christi wirklich gegenwärtig, ergriff Brenz deutlich Partei für Luther und stand auch zukünftig in der Abendmahlsfrage auf der Seite Luthers. Die Parteinahme für Luther bedeutete im Gegenzug eine Stellung gegen seinen vormaligen Freund und Gesinnungsgenossen Oekolampad. Zwar konnte sich dadurch die Schweizer Abendmahlslehre im Südwesten nicht weiter ausbreiten, doch versuchten die Straßburger Theologen unter Martin Bucer, ebenso wie Oekolampad, ein früherer Freund und Gesinnungsgenosse Brenz', die sich offen für die Schweizer Abendmahlslehre zeigten, zu vermitteln. Doch auch ihnen gegenüber verteidigte Brenz standhaft, dass im Abendmahl Leib und Blut Christi empfangen werden. Die Standhaftigkeit Brenz' in der Abendmahlsfrage bewirkte, dass Südwestdeutschland nicht einfach der zwinglischen Richtung zufiel. Deshalb konnte sich hier das Luthertum durchsetzen, wobei dieses Luthertum zumindest mit der Zeit ein eher mildes wurde.

Das „Syngramma Suevicum“ zeigt Brenz als in der Abendmahlsfrage überaus kundig. Deshalb war Brenz auf Veranlassung des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach beim Marburger Religionsgespräch im Oktober 1529 (und im darauffolgenden Jahr beim Augsburger Reichstag) als Parteigänger Luthers, mit dem er seit 1527 in brieflicher Verbindung stand. Auch wenn er sich eher zurückhielt, so erhielt er doch Anerkennung von allen Parteigängern Luthers. Zur Einigung zwischen Luther und Melanchthon auf der einen Seite und Zwingli und Oekolampad auf der anderen kam es nicht. Bei einem der 15 Marburger Artikel konnten sich die Teilnehmer des Religionsgesprächs nicht einigen. Luther sprach davon, Zwingli und dessen Anhänger hätten „einen anderen Geist“. Die von Luther vorgeschlagene Ausgleichsformel ging den Schweizern nicht weit genug. Doch diese Ausgleichsformel war Grundlage für die erste Abendmahlskonkordie, welche 1534 anlässlich der Einführung der Reformation in Württemberg entstand.

Aufgrund der Abendmahlsstreitigkeiten entwickelte sich seit 1525 die Theologie weiter. Es galt zu (er)klären, wie Christus denn im Abendmahl gegenwärtig ist, eine in starkem Maße christologische Frage. Nach Luther und Brenz thront Christus nach seiner Menschheit nicht im Himmel. Gottheit und Menschheit sind nicht zu scheiden, sondern bilden eine Einheit, so dass deshalb die Menschheit Christi Anteil an Gottes Allmacht und Allgegenwart hat. Das Interesse an der Gegenwart des Heils stand hinter diesen Gedanken, keinesfalls Spitzfindigkeit und Spekulation. „Wo Gott ist, da ist auch der Mensch.“

Brenz wurde mehr und mehr zum Verteidiger dieser Lehre, da Melanchthon nach Luthers Heimgang (1546) mehr und mehr davon abrückte. Wie kaum ein zweiter war Brenz Verteidiger des Erbes Luthers. Im Stuttgarter Abendmahlsbekenntnis von 1559 legte Brenz die württembergische Pfarrerschaft auf Luthers Christologie fest. Nach Schwäbisch Hall war Brenz ab 1548 Pfarrer an der Stuttgarter Stiftskirche. Wegen seiner so eindeutigen Haltung zur Abendmahlslehre und damit zur Christologie Luthers, kam es zum Bruch mit Calvin und dessen Anhängern in der Kurpfalz und zu neuen Streitigkeiten mit den Züricher Reformatoren. In diesen Streitigkeiten verfasste Brenz seine christologischen Spätschriften „Über die persönliche Vereinigung der beiden Naturen in Christus“ und „Von der Majestät unseres Herrn Jesus Christus“. Er war gerade in seinen letzten Schriften gegen die Schweizer einer der konsequentesten Verfechter lutherischer Christologie und Rechtfertigungslehre. Brenz war aber inzwischen längst zu Württembergs erstem Theologen und Kirchenmann aufgestiegen, worauf in einem besonderen Kapitel eingegangen werden soll (siehe: D. Württembergs erster Theologe und Kirchenmann).

d. Umgang mit Schwärmern/Spiritualisten

Schon in den 1520er-Jahren wirkte Brenz dank seiner profunden Theologie und seines gefestigten Charakters über Schwäbisch Hall hinaus. Anfragen von Nürnberg und Brandenburg-Ansbach nötigten ihn zur Auseinandersetzung mit dem Täufern und Spiritualismus. Gott handelt mit den Menschen durch äussere Mittel: Wort und Sakrament; sie sind Geistträger. Wie sollte man mit den Täufern verfahren, die nicht allein die Kindertaufe, sondern auch den Eid, den Kriegsdienst und die Übernahme politischer Ämter ablehnten? Ein kaiserliches Gesetz von Anfang 1528 forderte für solche die Todesstrafe. Für Brenz, wie übrigens auch für Luther, konnte Glaubensirrtum nur geistlich begegnet werden, aber nicht mit drakonischen weltlichen Strafen. Im Augsburger Bekenntnis von 1530 hat Melanchthon diese Position mit „non vi, sed verbo“ bezeichnet. Mit seiner Überzeugung hätte sich Brenz gegen ein Gesetz der Obrigkeit stellen müssen, was ihm aufgrund seiner Achtung der Obrigkeit schwer fallen musste. Aber er lehnt dennoch die Todesstrafe ab in seinem Gutachten: „Ob ein weltliche Obrigkeit mit göttlichem oder billichem Recht möge die Wiedertäufer durch Feuer oder Schwert vom Leben zu dem Tod richten lassen“. Einen Verweis des Landes hält er für Täufer denkbar, weil sie sich außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft gestellt haben. Sebastian Castellio, der frühe Verfechter der Toleranz, berief sich 1554, also noch zu Lebzeiten Brenz', auf diesen in seiner bahnbrechenden Schrift: „Ob man die Haeretiker verfolgen soll?“ Mehrere Konfessionen in einem Land konnte sich Brenz nicht vorstellen; er hat dies abgelehnt.

Nicht allein gegenüber den Täufern verhielt sich Brenz „human“. Er sprach sich auch für eine milde Praxis des Strafrechts aus. Dabei konnte er auch gegen

laufende Prozesse in Schwäbisch Hall Stellung nehmen. Eine Straftat müsse einwandfrei nachzuweisen sein und auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen sei zu achten. Wenn bei Eigentumsdelikten mit einer milden Strafe Abschreckung zu erzielen sei, sei auf harte Leibes- oder gar auf die Todesstrafe zu verzichten. In einem Prozess wegen Gotteslästerung sprach er sich für Unzurechnungsfähigkeit aus. Begegnen solche „humanen“ Überlegungen auch mitunter bei vom Humanismus beeinflussten Juristen zu dieser Zeit, so ist Brenz unter den Theologen einer von ganz wenigen, die derartige Gedanken äußern. Brenz äuserte sich indes nicht nur zum Strafrecht, sondern auch zum Wirtschaftsrecht. Hemmungsloses Profitstreben hat er in aller Deutlichkeit verurteilt, etwa Lebensmittelspekulationen. Da alles, was geschieht, von Gott gelenkt ist, lehnte Brenz den Hexen- und Dämonenglauben ab.

e. Neuordnung der Kirche

Predigtstätigkeit und theologische Auseinandersetzungen verlangten Brenz schon viel ab. Doch aufgrund seiner großen Fähigkeiten und Belastbarkeit kam auf Brenz auch schon bald die Aufgabe der Neuordnung der Kirche zu. Neben Johannes Bugenhagen (1485-1558), dem wichtigen Mitarbeiter Luthers, der in Norddeutschland und auch angrenzenden Gebieten die Kirche reformatorisch ordnete, war Johannes Brenz, der vor allem im Württembergischen wirkte, der so ziemlich Bedeutendste im Aufbau der lutherischen Kirche. Wie sich zeigen wird, war er in der Tat einer der fähigsten Organisatoren der neuen Gottesdienst-, Schul – und Kirchenordnungen, was sich besonders auch in seiner Zeit als „Reformator Württembergs“ zeigt. Seine erste Gottesdienstordnung brachte er 1526 heraus, zur „Frühmesse“, die Luthers Formular von 1523 folgte. Anfang 1527 folgte die „Reformation der Kirchen zu Schwäbisch Hall“, die eine über den Gottesdienst hinausgehende Kirchenordnung war, da darin auch das Schulwesen und die Kirchenzucht neu geregelt waren. Allerdings setzte der Rat der Stadt diese zunächst nur für den Gottesdienst um. Zwar hatte Brenz in seiner Kirchenordnung ein besonderes Sittengericht anstelle des früheren bischöflichen Sendgerichts gefordert, was allerdings der Rat auf keinen Fall mehr wollte. Dieser wollte die Sittenzucht selbst regeln. Das führte jedoch dazu, dass Polizei- und Kirchenzuchtmaßnahmen nicht mehr zu unterscheiden waren. Im Vollzug erschienen die Maßnahmen der Theologen als völlig unzulänglich. Hier zeigte sich, wie auch in anderen Städten, ein Interessenkonflikt zwischen städtischer und kirchlicher Gemeinde. Brenz ging zu Recht davon aus, dass wenn Laster und sittliche Verfehlungen nicht geahndet werden, es zu keiner Buße führen könne. Eine eigene Kirchenzucht hat Brenz trotz all seiner Bemühungen in Schwäbisch Hall nicht herbeizuführen vermocht. Dieselben Interessen vertraten er und Nürnberger Theologen 1531 bei der Abfassung der Brandenburgisch-Nürnberger Kirchenordnung, an der er zusam-

men mit Andreas Osiander (1498-1552) arbeitete. Doch auch dieser Versuch scheiterte. Später ging in Württemberg die Kirchenzucht auf den Kirchenrat in Stuttgart über, wobei damit allerdings in der Handhabung die Gemeinde ausgeschlossen blieb. Brenz hat diese Praxis dann damit gerechtfertigt, dass er den „Bindeschlüssel“ in der Kirche der staatskirchlichen Führung/Obrigkeit zuerkannte. Im 17. Jahrhundert haben kirchenkritische Theologen diese Konzeption Brenz' als „Cäsaropapismus“ eingestuft. Brenz hat der Obrigkeit einen durchaus großen Einfluss auf die Kirche zugestanden. Die Obrigkeit hat Brenz zufolge das *ius reformandi*. Das landesherrliche Kirchenregiment soll nur durch die Synode beschränkt sein. Allerdings sieht Brenz, obwohl er in seiner Haller Kirchenordnung von 1526 das obrigkeitliche *ius reformandi* betonte, eine gemeindeeigene Kirchenzucht vor. Deren Organ sollte ein aus Pfarrern und redlichen Bürgern bestehender „Synod“ sein.

f. Reformation in Württemberg

Auch beim Aufbau der Kirche nach der Einführung der Reformation in Württemberg 1534 durch den aus dem Mömpelgarder Exil zurückgekehrten Herzog Ulrich (1487-1550) ging Brenz ähnlich vor und gestand der Obrigkeit viel Einfluss zu. Seit 1534 ging es Brenz nicht allein um die Einführung der Reformation in Schwäbisch Hall, sondern auch im übrigen Herzogtum Württemberg. Der von Erhard Schnepf entworfenen Kirchenordnung fügte er eine Visitationsordnung an. Brenz hatte die schwierige Aufgabe, bei der Einführung der Reformation in Württemberg beratend und vermittelnd zu wirken. Doch auch in Dinkelsbühl hat er Einfluss auf die Einführung der Reformation. Als Vorlage diente ihm das Modell der Reformation in Sachsen und Brandenburg-Ansbach. Dieses sah in Ämtern und Gemeinden eine Visitationskommission vor, die aus herzoglichen Räten und Theologen bestand. Damals war überhaupt noch nicht klar, wer anstelle der Bischöfe treten sollte. In Württemberg kam es aufgrund der Visitation zur Bildung eines Rates mit Sitz an der herzoglichen Residenz. Dieser Kirchenrat verwaltete das kirchliche Vermögen, war für die Pfarrstellenbesetzung zuständig und ebenso für die Visitationen. Brenz war mit dieser Einrichtung zufrieden, entsprach sie doch seiner Vorstellung einer Kirche, die patriarchalisch und von oben zu leiten war. Das hatte allerdings den Preis, dass Einzelgemeinde und Pfarrer Befehlsempfänger waren. Zu Lebzeiten Brenz' (+ 1570) funktionierte dieses System. Doch es enthielt die Gefahr der Bevormundung der Kirche durch den Staat. Das war geradezu darin angelegt. Nach Brenz hat eine christliche Obrigkeit Verantwortung für die Kirche. Dass es zwischen Brenz und der Obrigkeit keine nennenswerten Konflikte gab, liegt mit an seinen Vorzügen, die ihn zum überaus geschätzten Berater machten. Er hatte ein unbestechliches Urteil, war ein herausragender Theologe und guter Seelsorger und hatte Realitätssinn. Die „Große Würt-

tembergische Kirchenordnung“, eine auch kirchenrechtliche Glanzleistung, entstand zwischen 1553 und 1559 unter Herzog Christoph (1515-1568) und Johannes Brenz. Herzog Christoph gab der evangelischen Kirche in Württemberg eine feste Gestalt. Die „Große Württembergische Kirchenordnung“ war maßgeblich dafür verantwortlich, dass das Herzogtum Württemberg eine der am besten geordneten lutherischen Kirchen wurde. Andere Herrschaften übernahmen dieses Modell, teils teilweise, teils aber auch vollständig, etwa Baden, Kurpfalz, Kursachsen. Dieses Modell bot im landesherrlichen Kirchenregiment eine gute Lösung. Man könnte indes überlegen, ob es unter geänderten politischen Bedingungen anders einzuschätzen ist, etwa dann, wenn sich eine Regierung bewusst nicht mehr von christlichen Grundgedanken leiten lässt.

g. Evangelische Frömmigkeit und Sitte

Anliegen Brenz' war, durch die Predigt Frömmigkeit und Sitte einzuüben. Das stellte sich jedoch als schwierig heraus, nachdem die alte Frömmigkeitspraxis verschwunden war. Brenz machte sich als Liturgiker dadurch verdient, dass er das „Allgemeine Kirchengebet“ mit konkreten Fürbitten aus Gebeten des späten Mittelalters schuf, welches vor allem aufgrund der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung weit verbreitet wurde. Zu den Bildern verhielt er sich wie Luther. Da er sich schon aus pädagogischen Gründen für deren Beibehaltung aussprach, es sei denn, ihr Inhalt wäre anstößig, stellte er sich auch darin gegen die Schweizer.

1529 legte Brenz seine Auffassung zur Ehe in einem Gutachten für Markgraf Georg vor. Beim Eherecht waren ja Staat und Kirche zuständig. Da für Brenz die Ehe ein „weltlich Ding“ war, meinte er, die Regelungen hierfür zu einem guten Teil dem römischen Recht entnehmen zu können. Freilich hieß „weltlich Ding“ für Brenz keineswegs, dass damit beliebig verfahren werden kann. Die Einwilligung der Eltern setzte er voraus. Was Eehindernisse anbelangte, waren die Reformatoren weniger rigoros als die Altgläubigen. Brenz bejahte im Falle von Ehebruch die Ehescheidung und die Wiederheirat des unschuldigen Teils. Für eine Wiederverheiratung des schuldlosen Teils war er offen; allerdings sollte dies dann nur eine staatlich genehmigte Verbindung sein. Offensichtlich wusste er zwischen kirchlichem und weltlichem Recht zu unterscheiden.

h. Neuordnung des Schulwesens

Dass Brenz sich der Neuordnung der Württembergischen Kirche in starkem Maße gewidmet hat, ist bereits deutlich geworden. Die neue Kirchenordnung von 1559 etwa weist darauf hin. Er ließ die Verwaltung neu ordnen. Das Klosterschulwesen lag ihm sehr am Herzen. Brenz wirkte auf den Gebieten Schule

und christliche Unterweisung verdienstvoll. Auch in Schwäbisch Hall kam es zur Erneuerung der städtischen Schule. Brenz machte sich dafür stark, dass Eltern ihre Kinder nicht als billige Arbeitskräfte nutzten, sondern sie zur Schule schickten. So ist es nicht einmal überraschend, dass er in der Großen Württembergischen Kirchenordnung die allgemeine Schulpflicht vorsah. Damit konnte bereits recht früh ein guter Teil der Bevölkerung lesen und schreiben. 1529 setzte er einen Vorschlag Luthers um: in Brandenburg-Ansbach wurden die Klöster in höhere Schulen umgewandelt. Ähnliches geschah anschließend in Württemberg: Aus den großen Klöstern wurden (evangelische) Klosterschulen. In diesen sollten die begabtesten Schüler des Landes gefördert werden. Sie sollten auf das Theologiestudium vorbereitet werden. Doch auch gute Verwaltungsbeamte für das Land sollten so gewonnen werden. In Sachsen wurde mit den Fürstenschulen Vergleichbares eingerichtet. Paul Gerhardt (1607-1676) war etwa 100 Jahre später Schüler auf der Fürstenschule in Grimma. In Württemberg konnte der theologische Nachwuchs im Herzoglichen Stipendium in Tübingen auf Landeskosten studieren. Dadurch hatte Württemberg über Jahrhunderte keine Nachwuchsprobleme bei den Theologen. Es war sogar möglich, gut ausgebildete Theologen an andere Kirchen abzugeben. Brenz selbst hat 1537/38 an der Universität Tübingen gelehrt. In dieser Zeit wurde von ihm die Universitätsreform nach den Vorschlägen Melanchthons eingeleitet. Jedoch hat Brenz Berufungen an die Universitäten Tübingen und Leipzig abgelehnt. Danach war er wieder in Hall, abgesehen von den Jahren 1540/42, in denen er an Religionsgesprächen teilnahm. In Hall beseitigte er die Reste des alten Kirchenwesens und arbeitete seit 1543 eine neue Kirchenordnung aus.

i. Katechismen

Aufgrund der Vorrede Luthers zu seiner Deutschen Messe von 1526, in welcher er einen brauchbaren Katechismus für Haus, Kirche und Schule anregte, entstanden in Deutschland schon bald etliche Katechismen. Unter diesen war auch ein Katechismus Brenz' von 1528. Nachdem jedoch Luthers Großer und vor allem sein Kleiner Katechismus 1529 erschienen waren, verschwanden die andern wieder. Eine Ausnahme bildete derjenige Brenz' von 1535: „Fragestück des christlichen Glaubens“. Dieser Katechismus, der über Württemberg hinaus Verbreitung fand, war noch geraffter als Luthers Kleiner Katechismus. Der Katechismus Brenz' war konkurrenzfähig mit Luthers Kleinem Katechismus und erfuhr hunderte von Auflagen. Er erreichte nach Luthers Kleinem Katechismus die weiteste Verbreitung. Später, durch Stücke aus Luthers Kleinem Katechismus ergänzt, ist er bis heute in einigen Landeskirchen in Geltung, in Gebrauch leider weniger, da im Konfirmandenunterricht immer weniger auswendig gelernt wird und dadurch weniger an Lehre vermittelt wird, so dass immer weniger bekannt ist, was in der Kirche gilt.

Der Glaube hat eben auch Inhalte. Katechismuspredigten Brenz' zeigen seine Theologie in systematischem Zusammenhang. Teilweise enthielt Brenz' Katechismus auch eine Haustafel mit Regeln dafür wie die einzelnen Stände sich zu verhalten haben. Dabei waren alle Altersgruppen und sozialen Schichten angesprochen: Obrigkeit, wobei Brenz gerade deren Pflichten nennt und Richter, Eltern, bis hin zu Kindern und Dienstboten. Die Haustafeln, die über viele Jahrzehnte von Klein und Groß gelernt wurden, hatten eine starke Auswirkung auf das soziale Verhalten.

j. Augsburger Reichstag

Brenz, der besonders von Markgraf Georg von Brandenburg geschätzt war und für diesen (theologische) Gutachtern verfasste, kam im Gefolge dessen 1530 zum Augsburger Reichstag. Kursachsen und Brandenburg-Ansbach waren auf einen Ausgleich mit den Altgläubigen aus, weshalb Philipp Melanchthon (1497-1560) zeitweise sich mit minimalen Zugeständnissen zufrieden geben wollte. Brenz scheint auch so gedacht zu haben, wofür er aber Vorwürfe bekam. Luther, der als Gebannter nicht selbst am Augsburger Reichstag teilnehmen konnte, hat von der Veste Coburg aus, die auf kursächsischem Gebiet war und Augsburg am nächsten lag, seine Freunde und Mitstreiter in Augsburg mit Briefen unterstützt. Mit dem Ergebnis, dem Augsburger Bekenntnis, zeigte er sich recht zufrieden. Beim Augsburger Reichstag hinterließ Melanchthon auf Brenz einen starken Eindruck. Ihn überzeugte Melanchthons klares und konsequentes theologisches Denken. Der Stadt Schwäbisch Hall empfahl Brenz, gegen den Abschied von Augsburg zu protestieren und das Augsburger Bekenntnis anzunehmen. Doch die Stadt hielt sich zurück und trat auch dem Schmalkaldischen Bund nicht bei.

k. Rechtfertigungslehre

Melanchthons Rechtfertigungslehre war, was auch im Augsburger Bekenntnis zum Ausdruck kommt, streng forensisch: Gott spricht den sündigen Menschen um Christi willen gerecht. Paulinische Theologie unterstützt durchaus diese Sicht. Brenz fasste die Rechtfertigungslehre weiter, wie aus seinen Briefen vom Sommer 1531 an die Wittenberger hervorgeht. Die Christusgemeinschaft bringt für den Glaubenden nicht allein Vergebung (in diese Richtung weist Melanchthon), sondern es erfolgt auch Überwindung von Anfechtung und Tod und im Glauben kommt es zur Erfüllung des Gesetzes. Luther zeigte sich mit dieser Sicht einverstanden. Melanchthon nicht. Ging in den folgenden Jahren Brenz wieder mehr auf die Position Melanchthons zu, so kam er später dann doch wieder auf seine alte Position zurück. Als ab 1551 die Auseinandersetzung über die Sicht der Rechtfertigung des Andreas Osiander

(1498-1552) einsetzte, die tatsächlich einseitig war: Gott kann den Menschen nur bei realer Gerechtigkeit, nämlich der Einwohnung göttlicher Gerechtigkeit für gerecht halten, zeigte als einziger Brenz Verständnis für Osiander. Alle andern standen im Schatten Melanchthons. Brenz unterstützte Osiander, weil dieser Luthers Konzentration auf Jesus Christus nachvollzog. Doch ihm wurde übel genommen, dass er sich für Osiander einsetzte. Melanchthon forderte die Verwerfung Osianders durch die protestantischen Theologen. Brenz widersetzte sich dem und erklärte die ganze Auseinandersetzung zu einem Streit um Worte, was so nicht zutraf, und was ihm auch übel genommen wurde. Brenz hielt an der reicheren Konzeption Luthers fest, wonach der Rechtfertigung mehr ist als Zuspruch der Sündenvergebung. Er allein konnte Osiander nicht retten. Die Lösung, nämlich eine Synthese beider (entgegengesetzter) Positionen, konnte Brenz nicht liefern. Nach Osianders plötzlichem Tod tobte der osiandrische Streit noch jahrelang weiter. Weil keine Lösung zur Synthese der beiden Positionen gefunden wurde, setzte sich im Luthertum im wesentlichen Melanchthons Rechtfertigungslehre durch. Der große Verehrer Osianders, Herzog Albrecht von Preußen (1490-1568), hat diesem geschadet, weil er ihn, den titellosen Akademiker, den promovierten Schülern Melanchthons überordnete, wiewohl Osiander seinen Gegnern theologisch wahrscheinlich überlegen war. Herzog Albrecht von Preußen hat sich aber auch noch nach Osianders Tod für dessen Lehre eingesetzt.

D. Württembergs erster Theologe und Kirchenmann

a. Schmalkaldischer Krieg und Folgen

Die Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg und die darauf folgende versuchte Rekatholisierung durch das Interim (1548) waren für Brenz das wohl Unerträglichste in seinem Leben. Hall wurde von Truppen Karls V. besetzt. Er zeigte sich zu keinen Zugeständnissen bereit. Deshalb sollten ihn spanische Truppen in die Gewalt Kaiser Karls V. bringen. Nur der Information durch einen Haller Ratsherrn ist es zu verdanken, dass Brenz nicht verhaftet wurde. Aber er musste, vom Haller Stadtrat im Stich gelassen, aus Schwäbisch Hall fliehen. Doch aus dem Verborgenen heraus wirkte er als theologischer Berater Herzog Christophs. Dieser ließ den von Nachstellungen bedrohten Brenz auf der Burg Hohen Wittlingen bei Urach verstecken. In dieser Zeit schrieb er unter dem Pseudonym „Wittlingensis“. Weitere Verstecke folgten in Straßburg, Basel, auf der Burg Hornberg im Schwarzwald und weiteren Orten. In dieser Zeit bekam er den Ruf in bedeutende Stellungen nach Königsberg, Magdeburg, Augsburg, Dänemark und England. Doch trotz dieser lukrativen Angebote verblieb der von Verfolgung bedrohte Brenz in Württemberg. Als er außer Landes in Basel versteckt war, ereilte ihn die Nachricht vom Heim-

gang seiner Frau, mit der er seit 1530 verheiratet war. Schnell eilte er trotz Bedrohung nach Stuttgart, um sich um seine Kinder zu kümmern. Er heiratete 1550 die Tochter seines Freundes und Amtsbruders Johann Isenmann (1495-1574), der in Schwäbisch Hall und später in Urach wirkte. Zunächst wohnte Brenz noch in Urach, später jedoch in Stuttgart. Wie erwähnt, blieb Brenz trotz Verfolgung und lukrativer Stellungen in Württemberg. Von Herzog Christoph 1553 zum „Obersten Superintendenten“ und herzoglichen Rat berufen und 1557 zum Generalvisitator der Klöster, war Brenz nun der oberste Geistliche Württembergs. Das Interim war für Brenz keine Versuchung, da er bereits als Haller Pfarrer 1527 altgläubige Zeremonien für falsch hielt, da sie nicht eine Formsache waren, sondern Verleugnung der Wahrheit.

b. Trienter Konzil und „Confessio Virtembergica“

Den Glaubenszwiespalt überwinden hätte höchstens ein Konzil können. Kaiser Karl V. verlangte von den besiegten Protestanten, dass sie mit zum Trienter Konzil kämen. Dieses tagte, mit Unterbrechungen, von 1545 bis 1563. Seine zweite Sitzungsperiode hatte 1549 begonnen. Trotz aller Bedenken an diesem Konzil wollten die Oberdeutschen und Sachsen auf diesem Konzil zugegen sein. Sie mussten zu diesen Verhandlungen jedoch ein Bekenntnis mitbringen, in welchem sie die Inhalte ihres Glaubens benannten. Dieses dafür vorgesehene Bekenntnis, die „Confessio Virtembergica“ von 1551 geht zur Hauptsache auf Brenz zurück. Es geht bei ihr darum, sich auf die Gegenseite einzulassen und mit ihr ins Gespräch zu kommen, ohne die eigene Position aufzugeben. Das ist an sich bereits ein schwieriges Unterfangen. Brenz selbst reiste zusammen mit der oberdeutschen Delegation nach Trient. Am 23. Januar überreichten sie die „Confessio Virtembergica“. Im März und April reisten sie ein weiteres Mal nach Trient. Doch von den Konzilsvätern wurden sie nicht empfangen. Diese hatten kein Interesse daran. Zwar wurde der Delegation eine Antwort auf die „Confessio Virtembergica“ in Aussicht gestellt, diese jedoch nie erteilt.

Aufgrund des Fürstenaufstands von 1552 musste die zweite Konzilsperiode abgebrochen werden. Die oberdeutschen Protestanten nahmen sich die Freiheit, ihren eigenen Weg zu gehen, hatten sie doch dem Willen des Kaisers Folge geleistet, aber keine Antwort erhalten. Widerspruch erfuhr die „Confessio Virtembergica“ durch den spanischen Dominikaner Petrus a Soto, worauf Brenz eine Verteidigungsschrift verfasste. Ebenso verteidigte er reformatorische Lehre und Ordnung gegen den Kardinal und Legaten beim Konzil von Trient (1561/63), Stanislaus Hosius (1504-1579), aber auch gegen den Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld (1489-1569) und Johannes Laski (1499-1560).

Danach wurde Brenz Stiftsprediger in Stuttgart und hatte damit das höchste Amt in der Württembergischen Kirche. Als herzoglicher Rat war er an al-

len kirchlichen Verhandlungen beteiligt: beim Augsburger Religionsfrieden (1555), beim Frankenthaler Gespräch mit den Täufern, beim Wormser Kolloquium (1557).

c. Brenz' letzte Jahre

Für damalige Verhältnisse wurde Brenz alt, nämlich 71 Jahre (+ 1570). Deshalb hatte er lange, bis in die Spätphase der Reformation, Einfluss auf die Reformation in Württemberg und darüber hinaus. Seine Abendmahlslehre verfocht er in der Pfalz. Er sorgte für Protestanten in Frankreich und Italien, ebenso für die Ausbreitung der Reformation im europäischen Südosten. Noch im hohen Alter beriet Brenz die Herzöge von Jülich und Braunschweig-Wolfenbüttel bei ihren Reformationsabsichten. In seine späten Jahre fällt auch die „Große Württembergische Kirchenordnung“, die zwischen 1553 und 1559 entstand. Brenz' und Herzog Christophs Interesse war, das Erbe Luthers zu wahren und das zerstrittene Luthertum zu einigen. In der „Großen Kirchenordnung“ von 1559 fand Brenz' Lebenswerk gewissermaßen seinen Höhepunkt. Sie umschloss das gesamte kirchliche und sittliche Leben und bedeutete für Württemberg eine zweite Reformation. Mit der Konkordienformel von 1580 ist dies, wenn auch erst zehn Jahre nach Brenz' Heimgang, erstaunlich gut gelungen.

Im Alter von 71 Jahren, im August 1570, erkrankte Brenz. Er richtete sich mehr und mehr auf das Sein in Gottes ewigem Reich aus. Dabei war das jenseitige Leben für ihn stets bestimmend gewesen. Er ließ am 31. August 1570 die Stuttgarter Pfarrer zusammenrufen und diesen von seinem Sohn sein Testament verlesen, das er vier Jahre zuvor verfasst hatte, und das seine lutherische Anschauung ein weiteres Mal zum Ausdruck brachte. Schließlich bekannte er sich zum Apostolicum. Brenz wählte den Platz seines Grabes unter der Kanzel der Stuttgarter Stiftskirche selbst aus und begründete dies, „damit, wenn etwa jemand nach der Zeit von dieser Kanzel eine Lehre verkündigen sollte, entgegengesetzt der, welche ich meinen Zuhörern vorgetragen habe, ich mein Haupt aus dem Grab erheben und ich ihm zurufen kann: Du lügst“. Wenn Tote nur reden könnten. Es ist bestimmt in all den Jahrhunderten seit Brenz bis zur Gegenwart schon oft vorgekommen, dass eine Lehre entgegengesetzt der von Brenz von der Stiftskirchenkanzeln verkündet wurde – und das wird auch, dazu braucht man, um das sagen zu können, wahrlich kein Prophet zu sein, auch in der Zukunft vorkommen. Lediglich eineinhalb Wochen nach Bekanntgabe seines Testaments ist Brenz am 11. September 1570 in Stuttgart heimgegangen.

E. Bleibende Bedeutung

Nachdem Brenz am 11. September 1570 heimging, war seinen Zeitgenossen klar, dass sie mit ihm eine der führenden Persönlichkeiten der Reformation verloren hatten. Uns Späteren sollte dies ebenfalls bewusst sein. Mit Brenz ging ein aufrechter und charakterfester Mann heim, einer der bedeutendsten schwäbischen Theologen. Die Württembergische Kirche hat er in sichere Bahnen gewiesen. Er hat ihr überdies ein überzeugtes, wenn auch eher mildes Luthertum vermittelt.

Die Generation nach Brenz verglich ihn mit dem alttestamentlichen Propheten Elia. Anlässlich seines 400. Geburtstages 1899 verfiel man dem Fehler, sein Werk aufteilen zu wollen in seine Theologie, die man für nicht mehr bedeutsam einstufte, und in seine praktischen, kirchenorganisatorischen Leistungen, die für verdienstvoll angesehen wurden. Doch diese Aufteilung ist künstlich und übergeht die Einheitlichkeit von Brenz' fast 50-jähriger kirchlicher Tätigkeit. Aus seinen theologischen Einsichten erwachsen bei ihm die praktisch-theologischen und kirchlichen Reformen.

Brenz ist als einer der bedeutendsten Vertreter reformatorischer Theologie und Kirche anzusehen, hat er doch in all deren Phasen und wichtigen Entscheidungen fast von Beginn an maßgeblich mitgewirkt. Er kann als genuiner Schüler Luthers gelten und als klarer Lehrer reformatorischen Glaubens. Theologisch dürfte er Melanchthon nicht erreicht haben, wobei er gerade in den späten Jahren ein Gegengewicht zu Melanchthon (und dessen Schülern) bildete, was in der Auseinandersetzung mit Andreas Osiander und dessen Rechtfertigungslehre deutlich geworden ist. Kirchenorganisatorisch ist er sowohl Johannes Bugenhagen (1485-1558, Wittenberg) als auch Martin Bucer (Butzer, 1491-1551, Vertreter der Oberdeutschen) ebenbürtig. Als Katechet und Prediger reicht er beinahe an Luther heran (siehe seinen Katechismus und seine Auslegung biblischer Bücher, die Luther lobte und mit zustimmenden Vorreden versah).

Johannes Junker:

Über die Verbindlichkeit der Agende

Seitdem der damalige Bischof Dr. theol. Jobst Schöne, D.D. im Geleitwort zur eben erscheinenden Agende¹ schrieb: „Alles in dieser Agende will dem Bekenntnis der Kirche gemäß sein. Darum ist sie auch verbindlich für den Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (SELK), also eine kirchliche Ordnung, die als solche von der gesamten Kirche respektiert werden soll, zumal sie nach einem langen Vorlauf- und Erprobungsverfahren in der Pfarrerschaft durch die Kirchensynode 1995 in Erfurt beschlossen worden war, liegt die Agende zwar aufgeschlagen als teuerstes Buch auf sicherlich fast allen Altären, aber es lässt sich ein unterschiedlicher Umgang mit ihr beobachten:

- Die Agende wird etwa als gleichbleibende sonntägliche „Tagesordnung“ monoton abgewickelt, ohne dass ihr Reichtum zur Geltung gebracht wird,
- Die Agende wird als gleichsam als „Steinbruch“ benutzt, sonst aber das subjektiv Wichtigste aus einem selbstverfassten „Ringbuch“ dargeboten und
- Die Agende wird kaum gebraucht, weil Vieles spontan in freier Form ausgeführt wird.

Dem wird nachzugehen sein², nicht ohne zuvor auf einige Agenden der Vergangenheit hinzuweisen. Hinzu kommen die Unsicherheiten, die dadurch entstanden, dass durch die Herausgabe eines neuen Gesangbuchs³, ebenfalls durch Beschluss der Kirchensynode angenommen, die alte Ordnung ausgehebelt wird. Veränderungen sowohl des Propriums⁴ als auch des Ordinariums⁵ sind erfolgt, die nicht mehr mit der noch geltenden Agende übereinstimmen und sicherlich über kurz oder lang zur Herausgabe einer neuen Agende führen werden.

Vorgängeragenden

Um nicht obiges bischöfliches Votum über die Verbindlichkeit der Agende a priori als subjektive Meinung oder gar als Marotte zu verstehen, muss ein hier leider unvollständiger Blick in die Agenden-Geschichte genügen:

¹ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, Herausgegeben von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Band I, Herder, Freiburg-Basel-Wien, 1997, S. 5* (ELKA).

² Vgl. auch: Christoph Barnbrock, Die Agenden in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Spannungsfeldern von Dogmatik und Liturgik sowie von Freiheit und Verbindlichkeit, in: Lutherische Theologie und Kirche, 40/2016, S. 274-286.

³ Evangelisch-Lutherisches Kirchengesangbuch (ELKG²), Deutsche Bibelgesellschaft, Suttgart. 2021.

⁴ Wechselnde Stücke des Gottesdienstes.

⁵ Feststehende Stücke des Gottesdienstes.

In der Reformationszeit galt es, auch das geltende Messbuch, das Missale Romanum, von Irrtümern zu befreien. Luthers noch lateinische „Formula Missae“ von 1523 und die auch liturgisch veränderte „Deutsche Messe“ von 1526, die beide nebeneinander in Geltung blieben, waren die ersten Schritte hin zu einer evangelisch-lutherischen Agende. Luther: „Vor allen dingen wil ich gar freundlich gebeten haben | auch umb Gottis willen | alle die ienigen | so diese vnser ordnung ym Gottis dienst sehen | odder nach folgen wollen | das sie ia keyn nötig gesetz draus machen | noch yemands gewissen damit verstricken ... | sondern der Christlichen freyheyte nach | yhres gefallens brauchen | wie | wo | wenn vnd wie lange es die sachen schicken vnd foddern.“⁶ Der Hinweis auf die christliche Freiheit bedeutet jedoch keine individuelle eigenwillige Verfügbarkeit, denn „gros klagen vnd ergernis gehet vber die mancherley weise der neuen Messen | das eyn iglicher eyn eygens macht | etliche aus guter meynunge | etliche auch durch furwitz | das sie auch was newes auffbringen | vnd vnter anderen auch scheinen vnd nicht schlechte meyster seyen...“⁷. Fazit: Obwohl nicht (verdienstliches) Gesetz Gottes ist es zu befolgende Ordnung. „Ordnung ist eyn eusserlich ding | sie sey so gut sie will | so kann sie ynn misbrauch geratten | Denn aber ists nich mehr eyn ordnung | sondern eyn vnordnung“⁸. Ordnung ist eo ipso verbindlich.

In den für die lutherische Kirche verbindlichen Bekenntnisschriften⁹ heißt es in Artikel XV der Augsburgischen Konfession: „Von Kirchenordnungen¹⁰, von Menschen gemacht, lehrt man diejenigen halten, so ohn Sünd mügen gehalten werden und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche dienen“.¹¹ Und weiter: „Solch Ordnung gebuht der christlichen Versammlung umb der Lieb und Friedes willen zu halten, und den Bischöfen und Pfarrern in diesen Fällen gehorsam zu sein, und dieselben soferne zu halten, das einer den anderen nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wustes Wesen sei.“¹² Barnbrock fasst zusammen: „Gottesdienstordnungen sind... tatsächlich Bestandteil des Kirchenrechts und nicht einfach in die freie Entscheidung jedes einzelnen Pfarrers oder jeder einzelnen Gemeinde gestellt.“¹³ Wo dabei aber davon die Rede ist, dass diese Ordnungen kein Gesetz sein sollen, ist immer die überkommene Irrlehre gemeint, durch Einhalten dieses Gesetzes verdienstliche Werke zur Seligkeit erlangen zu können, also nicht eo ipso das Kirchengesetz.

⁶ Hier zitiert nach Otto Clemen, *Luthers Werke...*, Band 3, Bonn, 1913, S. 294ff.

⁷ A. a. O.

⁸ A. a. O. S. 309.

⁹ Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 2. Auflage, Göttingen, 1952 (BSELK).

¹⁰ Im lateinischen Text steht: *De ritibus ecclesiasticis* (Über die kirchlichen Riten).

¹¹ BSELK, CA XV, S. 69.

¹² BSELK, CA XXVIII, S. 129.

¹³ Barnbrock, S. 275.

Bisher ist in den Zitaten aus dem 16. Jahrhundert der Begriff „Agende“ nicht vorgekommen, weil liturgische Anweisungen in den evangelischen Kirchenordnungen Bestandteil der Kirchenordnungen waren, die die jeweiligen partikularen Kirchenkörper konstituierten. In der Folgezeit wurden sie zunehmend aus den Kirchenordnungen herausgenommen, vermehrt, ausgeführt und konkretisiert, behielten aber die gleiche Verbindlichkeit wie die Kirchenordnungen aus denen sie kamen, auch, weil solche Veränderungen immer durch die gesetzgebenden Gremien¹⁴ erfolgten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erscheinen diese aus den Kirchenordnungen herausgenommenen liturgischen Anweisungen als „Agenden“. Da lassen sich auch noch Übergänge beobachten. Zum Beispiel betitelt 1852 Ludwig Adolf Petri sein bedeutendes Werk: „Agende der Hannoverschen Kirchenordnungen. Mit historischer Einleitung, liturgischer Erläuterung und ergänzenden Zugaben“ und 1860 erscheint in Hermannsburg sogar noch ein „Kantional zur Lüneburgischen Kirchenordnung“, das noch für fast 100 Jahre in Südafrika und Deutschland Auswirkungen haben sollte.

Die Agenden wurden also durch die Jahrhunderte als aus der Kirchenordnung extrahiertes Kirchenrecht verstanden auch ohne etwaige Verweise darauf. Damit stand auch ihre Verbindlichkeit fest, die als solche nicht zu hinterfragen war. Die Frage, wie diese Verbindlichkeit zu verstehen sei und welche Freiheiten sie erlauben könnte, wurde erst allmählich virulent als das individuelle Mitspracherecht aller Beteiligten auch in den Kirchen entstand und erstarkte.¹⁵

Die Verbindlichkeit der SELK-Agende

Bischof Dr. theol. Jobst Schöne, DD. formuliert auf diesem Hintergrund eigentlich nichts Neues wenn er in seinem Geleitwort zur SELK-Agende ausführt: „Als nächstes bezeugt der durch diese Agende geordnete Gottesdienst den Glauben der Christenheit. Was in ihm gebetet und gesungen, ausgesprochen und verkündet wird, ist gebetete und gesungene Lehre der Kirche, auf Christus bezogen und gesättigt mit dem Wort Heiliger Schrift. Nichts darf zur Liturgie gehören, was nicht mit der Lehre in Einklang steht und ihr nicht Ausdruck gibt; nichts soll gelehrt werden, was nicht zu Anbetung, Bitte und Lobpreis führt. Nach altkirchlichem Grundsatz bestimmt die Ordnung des Betens auch die Ordnung der Lehre ‚lex supplicandi statuat legem credendi‘ – und das gilt umgekehrt genauso. Alles in dieser Agende will dem Bekenntnis der Kirche gemäß sein. Darum ist sie auch verbindlich für den Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.“¹⁶ Damit nimmt der Bischof

¹⁴ Landesfürstliche Edikte, Stadträte, später Synoden usw. unter Mitwirkung der Geistlichen.

¹⁵ In diesem Zusammenhang konnte hier nicht der Frage nachgegangen werden, wie diese Funktion der Agende in der Praxis überprüft wurde und etwaige Vergehen geahndet wurden.

¹⁶ Siehe Anmerkung 1.

auch §2 aus der Pfarrerdienstordnung der SELK auf, in der zur Verpflichtung des Pfarrers aus seiner Ordination u. a. gesagt wird: „Die kirchlichen Ordnungen der SELK und die von ihr gebilligten Agenden sind für ihn verbindlich.“¹⁷ Damit werden die liturgischen Ordnungen für den Gottesdienst, also die gültigen Agenden, den anderen kirchlichen Ordnungen gleichgestellt, sind also keine Ordnungen zweiten oder dritten Grades oder nur mindere Ordnungsanweisungen. Ob dann bei hartnäckiger Ignoranz der agendarischen Ordnungen die Dienstbeanstandungsordnung oder gar die Lehrbeanstandungsordnung greifen müsste, ist m. W. auch in der SELK weder entschieden noch geprobt worden.

In der auch für die SELK verbindlichen Konkordienformel heißt es im Artikel X Von den Kirchengebräuchen nachdem die Bewertung der Adiaphora erfolgt ist: „Demnach glauben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeinde Gottes jdes Orts und jderzeit derselben Gelegenheit nach guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieselbige ohne Leichtfertigkeit und Ärgernus ordentlicher und gebührlicher Weise zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jderzeit zu guter Ordnung christlicher Disziplin und Zucht, evangelischem Wohlstand und zur Erbauung der Kirchen am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird.“¹⁸ Daraus geht klar hervor, dass agendarische Änderungen nicht willkürlich oder spontan von einzelnen Pfarrern oder anderen Personen vorgenommen werden sollen, sondern „von der Gemeinde“ bzw. der Kirche, wenn es um die innerkirchliche Gemeinsamkeit geht. Bei der Kirchengemeinschaft mit anderen Kirchen gilt nach wie vor CA VII: „Und ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichformige Ceremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden.“¹⁹ Darum heißt es auch in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende: „Gottesdienstordnungen dürfen nicht als unwandelbar angesehen werden. Vielmehr braucht das zeitlose heilige Geschehen immer auch zeitgemäße Ausdrucksformen.“²⁰ Barnbrock sieht in den in der Agende angegebenen auswechselbaren Texten „ein Gefälle zwischen verbindlichen und nur als ‚Vorbild‘ angebotenen Texten.“²¹ Diese Sichtweise ist jedoch nicht zwingend gegeben, da ja verordnete und geordnete Varianten den gleichen Stellenwert haben. Selbst wo die Agende die Freiheit der eigenen Formulierung ermöglicht²², auch in den Kirchengebeten²³ ist die Freiheit insofern begrenzt, als durch den vorgegebenen Kontext keine willkürlichen Ausführungen etwa durch freie emotionale, der Agende fremde Formen möglich sind – vorausgesetzt es ist überhaupt ein Gespür dafür vorhanden.

¹⁷ Kirchliche Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Herausgegeben von der Kirchenleitung der SELK – begründet von Kirchenrat Johannes Junker – 110.1.

¹⁸ FC. SD. X, S. 1056, 26-36.

¹⁹ CA VIII, S. 61, 12-16.

²⁰ ELKA, S. 5*.

²¹ Barnbrock, a. a. O., S. 277.

²² ELKA, S. 318ff.

²³ ELKA, S. 329, 330, 331, 332, 339, 341, 344, 348, 350 usw.

Nur etwa von der Kirchenleitung oder den kirchlichen Werken zugesandte Gebetshilfen sind als solche eben hilfreiche aber unverbindliche Empfehlungen.

Was die Akzeptanz der ELKA in der SELK betrifft, ist ebenfalls Christoph Barnbrock nur zuzustimmen, wenn er sagt: „Meiner Wahrnehmung nach hat die Evangelisch-Lutherische Kirchenagende tatsächlich auch zu einer wahrnehmbaren Einheit im gottesdienstlichen Leben der SELK geführt. Die Agende ist in fast allen, wenn nicht gar in allen Gemeinden der SELK dasjenige Buch, das die Gottesdienste und ihre Gestaltung ordnet. Lokale und regionale Besonderheiten haben sich angesichts dessen in den letzten Jahrzehnten abgeschliffen, was man allerdings auch bedauern kann. Gemeindeglieder der SELK, die auf Reisen sind, erleben so deutschlandweit in den Gemeinden der SELK ‚ihren‘ Gottesdienst. Die gute Rezeption dieser Agende dürfte auch damit zu tun haben, dass die SELK einerseits übersichtliche, andererseits aber auch stark basisdemokratische Strukturen hat, sodass eher nicht der Eindruck entstanden ist, dass hier eine Agende ‚von oben‘ verordnet worden ist. Sondern es ist ein Prozess gewesen, in den sowohl die Pfarrer als auch die Gemeinden und ihre Glieder intensiv eingebunden gewesen sind. Allerdings ist auch nicht zu verschweigen, dass sich in etlichen Gemeinden Modifikationen vom agendarischen Gottesdienstablauf etabliert haben, die nicht wesentlich sind, aber genau genommen doch über das hinausgehen, was kirchenrechtlich vorgesehen ist.“²⁴

Evangelische Freiheit und liturgische Verbindlichkeit

Gerade wenn das Gewicht auf der kirchenrechtlichen Verbindlichkeit agendarischer Formen und Anweisungen liegt, wird sicher die Frage nach der evangelischen Freiheit gestellt, die dann – allerdings falsch – verstanden wird als etwas, was im Belieben und der Verantwortung jedes einzelnen liegt und allen entgegenkommt, die eine gewisse Spontaneität und Lockerheit im Umgang mit der Agende befürworten. Wer Luthers „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ hier recht anwendet und versteht, der erkennt bald, dass es zwischen beiden scheinbar sich widersprechenden Eigenschaften keinen Spielraum für eigene Vorlieben und Lockerheiten geben kann. Die sind der Feind jeder rechtverstandenen Katholizität der Kirche, der die Agende verpflichtet ist. Der Spielraum²⁵ für das Schaffen einer Agende wird (ökumenisch) groß sein, der Spielraum für die geschaffene Agende ist es (individualistisch) nicht. Die evangelische Freiheit ist in der liturgischen Gebundenheit eingeschlossen. Wer Sonntag für Sonntag jahrelang im Gottesdienst den agendarischen Missbrauch der evangelischen Freiheit erlebt hat, der sehnt sich nach agendarischer Gebundenheit. Außerhalb des Gottesdienstes, zu Hause und „im Kämmerlein“ gelten andere Bedingungen.

²⁴ Barnbrock, a. a. O., S. 279.

²⁵ Siehe dazu auch Peter Brunner, Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde, in *Leiturgia*, Band 1, Kassel 1954, Von der Gestalt des Gottesdienstes S. 268ff.

Noch Fragen?

Was soll geschehen, wenn ein kirchenrechtlich neues Werk, sei es eine Agende oder ein Gesangbuch, wieder neue verbindliche Wege anordnet, die die Gemeinde (noch) nicht akzeptieren will oder kann?

Grundsätzlich gelten auch im Kirchenrecht immer die aktuelleren Beschlüsse, vorausgesetzt sie entsprechen der Heiligen Schrift und dem lutherischen Bekenntnis. Für die SELK bedeutet dies zur Zeit, dass die im Gesangbuch erfolgten Änderungen nicht die ganze ELKA zur Makulatur werden lassen, sondern dass nur die Teile in ihr ersetzt werden, die im Gesangbuch anders sind. Dies gilt bis zum Erscheinen einer neuen ELKA². Übrigens haben Gemeinden immer das Recht, bei der bisherigen gewohnten Gottesdienstordnung zu bleiben bis sie die neuen Gesangbücher oder Agenden einführen wollen oder können. Insofern ist also die Agende wirklich kein Gesetz. Es ist aber nicht statthaft, eigenmächtig analoge Werke Dritter einzuführen.

Muss solche „Zweigleisigkeit“, also etwa mit zwei unterschiedlichen Gesangbüchern, nicht die Kirche spalten?

Das darf nicht sein, denn es „ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichformige Ceremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden.“²⁶ Sollte dies jedoch als unabsehbarer Dauerzustand beabsichtigt bleiben, geht natürlich mit der Zeit ein Zweck der ELKA verloren, dass sie nämlich zur Gemeinsamkeit helfen soll, „zur Einheit des Glaubens und Bekennens.“²⁷ Das gilt auch vom Gesangbuch. Es gingen damit auch nach und nach alle Vorteile einer gemeinsamen Gottesdienstordnung verloren, die wir oben im Zitat von Christoph Barnbrock genannt bekommen haben (Wiedererkennungswert bei Wohnungswechsel, Besuche in anderen Gemeinden usw.), woraus auch bedauerliche negative Folgen im Glauben, Lehren und Bekennen erwachsen.

Wie soll verfahren werden, wenn etwa Lieder oder andere Teile des Gottesdienstes in für die Gemeinde fremden Sprachen dargeboten werden?

Egal ob es sich um Latein, Englisch, Farsi, Zulu oder sonst eine Sprache handelt: Für eine deutschsprechende Gemeinde – selbst wenn die zahlenmäßig in der Minderheit wäre – sollte in jedem Fall eine schriftliche oder mündliche Übersetzung erfolgen. Erst recht gehören unübersetzte fremdsprachliche freie Gebete nicht in den lutherischen Gottesdienst.

²⁶ BSELK, CA, VII, S. 61.12-16.

²⁷ ELKA, S. 5*.

Johannes Junker:

„Allein Gott in der Höh sei Ehr“

Wer den Spuren Martin Luthers in der alten Hansestadt Braunschweig nachgehen will, kommt an der Kirchenmusik nicht vorbei und einem Kirchenmusiker, Hymnologen, Chorleiter und Komponisten, der für die Kirchenmusik der lutherischen Kirche von bleibender Bedeutung gewesen ist: Nicolaus Decius (um 1485- nach 1546), ein Zeitgenosse Martin Luthers.

Nicolaus Decius‘ Lebenslauf

Nicolaus Decius befindet sich schon zusammen mit Gottschalk Kruse im Benediktinerkloster St. Aegidien als die Reformation in Braunschweig begann¹. Während Kruse durch sein eben in Wittenberg erworbenes theologisch-reformatorisches Wissen mit seinen Vorlesungen ungeheures Aufsehen erregt, ist sicher auch Decius, der Lehrer und Kantor an der St. Aegidien-Schule unter seinen Zuhörern.² Doch wo kam er her?

Nicolaus Decius, wurde um 1485³ in Hof an der Saale mit dem noch nicht latinisierten Familiennamen Tech geboren.⁴ Hier besuchte er die Lateinschule⁵. 1501 wurde er an der Universität zu Leipzig immatrikuliert, die er als „Bacalaureus beider Rechte“ (Kirchenrecht und römisches Recht) verließ⁶. 1506 wurde Decius Benediktinermönch, 1519-1522 Prediger am Augustinerinnenkloster Steterburg in Salzgitter, wo er recht bald zum Propst⁷ aufstieg.

Über die Kindheit und Jugendzeit von Decius sind Einzelheiten nicht bekannt. Es gibt auch bei ihm keine autobiographischen Informationen. Alles, was man von seinem Lebenslauf weiß, kann nur aus anderswo bekannt gewordenen Quellen rekonstruiert werden.

1521 kam von ihm die „Summula“ heraus ein Büchlein von 20 Seiten, das einzige Buch, das von ihm nachgewiesen werden kann. „Decius hat in diesem

¹ Siehe Johannes Junker, Von Gottschalk Kruse bis Johannes Bugenhagen oder Wie die Reformation in Braunschweig begann, in: LUTHERISCHE BEITRÄGE, 3/2022, S. 139ff. Auch Klaus Jürgens, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, Braunschweig 2010, S. 131.

² Siehe Nils Niemann, „Alleine God in der hoege sy eere“ Braunschweig 1522, in: Quellen und Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Heft 8, Wolfenbüttel 2008, S. 23.

³ Martin Luther 1586 (!).

⁴ Ich folge hier Nils Niemann, a. a. O., S. 7ff. (Vgl.: Wolfgang Herbst (Hg.) Wer ist wer im Gesangbuch?, Göttingen 2001).

⁵ Wie es dort zugeht ist anschaulich berichtet bei Nils Niemann, S. 7-10.

⁶ Auch hierzu Nils Niemann, S. 10-15.

⁷ Das war damals Beichtvater und rechtlicher Vertreter der Äbtissin und Verwalter des Klostervermögens.

Buch die zentralen Aussprüche Jesu aus dem Matthäusevangelium zusammengestellt, insgesamt 111 an der Zahl, darunter die markanten Aussprüche aus der Bergpredigt. Eine Darstellung Jesu bei der Bergpredigt ist dem Druck als Holzschnitt auf dem Titel vorangestellt. Jeden dieser von ihm gesammelten Aussprüche Jesu fasste Decius nun in einem Merkvers zusammen, und zwar jeweils als lateinischen Zweizeiler und niederdeutschen Vierzeiler. Der lateinische Bibeltext der Vulgata erscheint am Rand. Damit ordnet sich Decius ganz in das reformatorische Bestreben ein, auch den Laien die Texte der Heiligen Schrift verständlich zu machen. 1522 ließ Decius sein Buch bei dem lutherisch gesinnten Drucker Hans Dorn in Braunschweig publizieren⁸ Das einzige noch vorhandene Exemplar dieser Druckschrift befindet sich in der Marktkirchenbibliothek in Goslar.

Ein einziges Beispiel⁹ aus den „Summula“ (ohne die hier kursiv hinzugefügten Übersetzungen):

Eternis opibus si quis volet esse beatus Contemnat mundus quae preciosa putat <i>(Wer durch ewige Werke glücklich werden will/ Muss die Welt verachten und Reichtümer verschmähen)</i>	Beati pauperes quoniam ipsorum est regnum celorum <i>(Selig sind die Armen, denn das Himmelreich ist ihrer)</i>
We wyl by godde ryck werden Und besitten ewyk gut De moyt göder der erden Vorsmahen und lyven armut <i>(Wer bei Gott reichwerden will / Und ewige Güter besitzen / Der muss die Güter der Erde / Verschmähen und die Armut lieben).</i>	

Dass Decius inzwischen die Vierzeiler in niederdeutscher Sprache – wenn auch nicht immer fehlerfrei – zustande bringt, zeigt, dass er inzwischen die Sprache gelernt hat, die hier ausnahmslos gesprochen und verstanden wird. Die Summula sind außerdem die Vorstufe für seine baldigen niederdeutschen Kirchenliederdichtungen.

Schon „im Spätsommer 1522 muß er dem Klosterleben endgültig den Rücken gekehrt haben,¹⁰ denn er verläßt Steterburg und das Kloster. Zu seiner Umsiedlung in die Freie Hansestadt Braunschweig kann nur vermutet werden, dass er sich auf diese Weise zunächst dem Zugriff des Herzogs Heinrich d. J. entzog, dem glühenden Feind der Reformation, der ihn ja dem Kloster Steterburg empfohlen hatte.

Hier halten wir zunächst inne, um sein Wirken, das gerade für uns hier von Bedeutung ist, zu erfahren.

⁸ Nils Niemann, S. 19f.

⁹ Mehr davon bei Nils Niemann S. 20.

¹⁰ Wieder sind die Umstände, die dazu geführt haben, unbekannt.

Decius‘ Wirken in Braunschweig

„Er wurde „Schul-Collega“, also zweiter Lehrer und somit wahrscheinlich Kantor an der St. Aegidien- und Katharinenschule in Braunschweig...Den entscheidenden Schritt von Decius, sich...zu dem nun als Ketzer verfolgten Luther zu bekennen, hat wohl die Tätigkeit des Mönches Gottschalk Kruse am Braunschweiger Kloster St. Aegidien bewirkt.“¹¹

Wir erinnern uns an die Situation wie sie war, nachdem Kruse in Wittenberg studiert hatte: „Wieder im Kloster zurück, bitten ihn die Novizen um Vorlesungen. Er legt ihnen das Matthäusevangelium aus. Bald nehmen auch andere Ordensbrüder und angesehene Bürger der Stadt daran teil¹². Neider und Feinde sind auch darunter. Er wird der Ketzerei angeklagt. Auf dem Landtag von Salzdahlum 1522 setzt Herzog Heinrich d. J. die Umsetzung der Wormser Reichstagsbeschlüsse durch und Kruse wird Landesverweisung angedroht. Der Abt (Koch) schickt ihn nach Volkmarode, was zum Ägidienkloster gehört. Als es für ihn auch dort gefährlich wird, weicht er nach Wittenberg aus. Er verfasst die erste kleine Reformationsschrift Norddeutschlands in niederdeutscher Sprache,¹³ die später in Braunschweig gedruckt wird. Als es in Braunschweig wieder ruhiger geworden ist, ruft ihn sein Abt zurück. Kruse fährt mit seinen Vorlesungen fort, nun über den Römerbrief... Der Abt nimmt jedes Mal daran teil, um keinen neuen Verdacht aufkommen zu lassen. Doch in der Fastenzeit 1523 muss Kruse wieder nach Volkmarode ausweichen.... Die Verleumder ruhen nicht. Herzog Heinrich d. J. „gewalthätig, wie immer, unbekümmert um die fürstliche Hoheit des Herzog Ernst“ sandte „am Donnerstag nach Lätare ungefähr dreißig Reiter nach Volkmarode, um die Missethäter zu ergreifen. Hornburg wurde verwundet nach Wolfenbüttel geschleppt und dort in Ketten und Banden gelegt; Kruse aber, glücklicherweise gerade abwesend, in allen Winkeln vergeblich gesucht. Durch Gottes wunderbare Führung war er noch einmal der Gefahr entronnen. Aber nun muß er, wie so viele Glaubenszeugen, Amt und Vaterland verlassen“¹⁴

Während Kruses Wirken in Braunschweig entfaltete auch Decius dort für kurze Zeit seine Wirksamkeit. Der Braunschweiger Kirchenhistoriker Rethmeyer¹⁵: „Zu jener Zeit hat gelebet und sich auch zum Evangelio bekennet Ni-

¹¹ Nils Niemann S. 23.

¹² Wohl auch Nicolaus Decius.

¹³ Van adams vnd unsem valle vnd wedder uperstandinghe, Doctor Gotcalcus kruse, Druck: Hans Dorn, Braunschweig,1522 (Wolfenbüttel, hab Te 694) und <https://onb.digital/result/107FDA67>

¹⁴ Johannes Junker, S. 10. Das letzte ist ein Zitat aus: Johannes Beste, Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage, Wolfenbüttel, 1889. S. 11f.

¹⁵ Philipp Julius Rethmeyer, *Historiae Ecclesiasticae | in clytae urbis Brunsvigae | Pars III. | oder: | Der berühmten | Stadt Braunschweig | Kirchen=Historie | Dritter Theil ...*, S. 19, 1710. (Zitat

colaus Decius.[...] Von diesem haben diejenigen, die ihn gekannt [...] standhaft bezeuget, dass er die schönen teutschen Gesänge Allein Gott in der Höh sei Ehr‘ und O Lamm Gottes unschuldig usw. gemacht habe. Und dieweil er ein trefflicher Musicus gewesen, der auf der Harfen wohl spielen können, so habe er zugleich auch die Gesänge in die noch gewöhnliche anmuthige Melodeien gebracht. Ebenermaßen soll er auch das Lied Heilig ist Gott der Vater, so nicht mehr viel in Gebrauch ist, verfertiget und selbigem eine nicht weniger anmutige Melodei gegeben haben.“

„Die Erinnerung an Decius war noch lebendig, als gut zwanzig Jahre nach ihm ein Landsmann aus Hof nach Braunschweig kam. Es war der Theologe und Liederdichter Johannes Streitberger. Dieser berichtete später in der Heimat, der Sohn der Stadt Hof sei in Braunschweig so berühmt geworden, dass man ihm statt „Dech“ den römischen Namen „Decius“ gegeben habe und fährt fort: ‚In dieser Stadt hat er unter großer Bewunderung der niedersächsischen Bevölkerung das Aufführen mehrstimmiger Musikstücke eingeführt, denn einen solchen Zusammenklang verschiedener Stimmen hatte man bisher noch nicht gehört.‘ Es spricht alles dafür, dass es sich bei diesen ‚mehrstimmigen Musikstücken‘ um die Choräle von Decius gehandelt hat.“

Decius gebührt „die Ehre, auf dem Gebiet des Gemeindelieds der erste gewesen zu sein. Luther selbst verfasste seinen Aufruf, Gesänge in der Muttersprache zu dichten, erst ein Jahr *nach* Decius‘ Braunschweiger Chorälen im Jahr 1523.“¹⁶ „In der ‚Formula Missae et Communionis‘ von 1523 wünscht der Reformator, dass wir viele Gesänge (cantica) in der Volkssprache hätten, die die Gemeinde (populus) während der Messe singt. Doch bedauernd fügt er hinzu: Aber uns fehlen die Dichter (poetae); bzw. es sind uns noch keine bekannt, die uns rechte christliche (pias) und geistliche Lieder – wie Paulus sie nennt – anstimmen könnten.“¹⁷

„Decius‘ Lieder haben sich in Windeseile im gesamten niederdeutschen Raum verbreitet – von Braunschweig über Magdeburg bis nach Rostock waren sie bald in aller Munde. Die lässt sich gut an den Erscheinungsorten und –daten der frühen evangelischen Gesangbücher ablesen, in denen Decius‘ Lieder erschienen. Schon 1525, ein Jahr nach dem Erscheinen des ersten evangelischen Gesangbuchs überhaupt, wurde ‚Alleine God in der hoege sy eere‘ in Rostock gedruckt, die anderen Lieder folgten 1531 in Magdeburg... 1539 folgten in Leipzig erste hochdeutsche Fassungen des Gloria- und Agnus-Dei-Liedes.“¹⁸ In Braunschweig wurde das erste Gesangbuch für die Kirche erst 1698 gedruckt.¹⁹ Es sind auch keine Lieder anderswo als in den genannten Gesang-

hier nach Nils Niemann, S.25f).

¹⁶ Nils Niemann, S. 28.

¹⁷ Ernst Volk, Ein feste Burg ist unser Gott, Neuendettelsau, 2017, S. 24.

¹⁸ Nils Niemann, S. 28.

¹⁹ Dietrich Küssner, Die fünf Gesangbuchgenerationen der Braunschweigischen Landeskirche,

büchern und auch keine mehrstimmigen Sätze dazu von Nicolaus Decius überliefert worden.

Im Folgenden zeigen wir mit einem Ausschnitt aus dem Magdeburger Gesangbuch von 1542 Decius' Agnus Dei mit Noten und in niederdeutscher Sprache:

Das Agnus Dei.



O lam Gottes unschuldich / Am stam des Crützes ges
 All ridt gefunden duldich / worwol du wördest vor
 slachtet / All sünde hefftu gedragen / süs möste wy
 achtet .

Das Gloria in excelsis Deo von Decius in seinem Urtext aus dem Rostocker Gesangbuch von 1528 in Schriftübertragung, wobei Decius mit der 3. Strophe abschließt (Die 4. Strophe ist vermutlich vom Herausgeber ergänzt worden):

Alleine God in der hoege sy eere
 und danck vor syne gnade.
 Darumme dat nu und vort nicht meer
 uns roeren mach eyn schade.
 Eyn wolgevallent Godt an une hath
 nu ys groth vrede aen underlath
 Alle veyde nu hefft eyn ende.

Wy lauen prysen anbeden dy
 vor dyne ere wa dy dancken.
 Dath du Godt vader ewichlyck

Regeerst aen alle wancken.
 Gantz ungemeten ys dyne macht
 vort geschueth wat dyn wylle hefft gedacht
 Wol uns des fynen heren.

O Jesu Christ soene eynghebaren
 dynes hemmelschen vaders.
 Vorsoener der de weren vorlaren
 du styller unßes haders.
 Lam Gades hyllighe here unde groeth
 nym an de bede van unsere noeth
 Vorbarme dy unßer Amen.

(O hyllighe geyst, du groeteste guth
 du alder heylsamme toester.
 Vor duevels gewalt vordan beghuet
 de Jesu Christus vorloesede.
 Dorch grote marter und bytteren doth
 Affwende alle unsen jamer und noeth
 Dartho wy uns vorlaten.)²⁰

Auf die weitere Rezeption dieser Deciuslieder wollen wir hier nicht eingehen. Sie begleiten uns am Sonntag als Gloria – meist leider ohne das dazu gehörende deutsche Laudamus in den Strophen 2-3 – und als Agnus Dei in der Passionszeit, weil sich in der *Abendmahlsliturgie* Luthers Version des Agnus Dei eingebürgert hat.²¹

Das Braunschweiger Ende für Decius und sein weiterer Weg

Als Gottschalk Kruse im März 1523 gerade den herzoglichen Reitern entkommen war und Braunschweig für immer verlassen musste, war auch für Nicolaus Decius die Zeit hier zu Ende. Im Mai schon finden wir ihn – auch wie vordem Kruse – in Wittenberg, wo er sich mit anderen 285 Studenten in die Matrikel der Universität einschrieb, die er als Magister verließ.

„In Wittenberg erlebte Decius auch bewegende reformationsgeschichtliche Ereignisse, so die Abendmahlsausteilung in beider Gestalt. In der Stadtkirche konnte er Johannes Bugenhagen, den späteren Reformator Braunschweigs, predigen hören. Bei Decius Studien an der Universität wird Luthers Mitstreiter Philipp Melanchthon sicher einen ebenso prägenden Einfluss ausgeübt haben

²⁰ Text bei Nils Niemann, S. 63.

²¹ ELKG², 125 und 402/403; EG 179 und 190.

wie der Reformator selbst. Das massenhafte Verlassen der Klöster...hatte eine erschreckende Bildungslücke gerissen...Mit Unterstützung Luthers ging Melanchthon nun an die Reorganisation des Schulwesens. Decius wird als Lehrer von Unterricht Melancthons profitiert haben und konnte die Vorgaben aus Wittenberg auf seinen späteren Stellen umsetzen.“²²

Von 1524-1529 finden wir Nicolaus Decius an St. Nicolai in Stettin um nun auch in dieser Stadt die lutherische Lehre zu verkündigen. Als 2. Pastor bekam er dort jedoch dafür nur wenige Stunden die Kirche zur Verfügung und als die Partei der „Altgläubigen“ wieder die Oberhand bekam, musste er wieder weichen.²³

Den Rest seines Lebens – bis 1539 – verbrachte er als Pastor, Lehrer und Kirchenmusiker im Herzogtum Preußen, das 1525 evangelisch geworden war, in 9 Jahren an vier verschiedenen Orten in Ostpreußen: In Liebstadt, Mühlhausen bei Elbing, Bartenstein, Königsberg und wieder in Mühlhausen. Dort hatte der Herzog 4000 Niederländer angesiedelt, was ihm lutherischerseits manche Kritik einbrachte. „Offenbar hat Decius mit der Glaubensrichtung der Niederländer sympathisiert. Dies wäre jedenfalls eine Erklärung dafür, dass ihn Luther und die frühen Chronisten der lutherischen Kirche mit keinem Wort erwähnen.“²⁴ Dort ist er vermutlich und jedenfalls nicht vor dem 1. Januar 1546 – im Todesjahr Luthers – gestorben.

„Ein begabter Musiker, ein engagierter Lehrer, ein unerschrockener Prediger und Glaubenskämpfer, der für seine Überzeugungen eintrat und neue Herausforderungen nicht scheute – dieses Bild ergibt sich, wenn man die Bruchstücke aus Decius' Leben nebeneinander hält. Vieles bleibt im Dunkeln, Kriege und Feuersbrünste haben die meisten Dokumente und Stätten seines Wirkens zerstört. Zwei Lieder aber „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ und „O Lamm Gottes unschuldig, die in Braunschweig in der Aegidienkirche zu ersten Mal erklangen, sind bis heute lebendig geblieben.“²⁵

²² Nils Niemann, S. 33.

²³ Nils Niemann meint vage: „Gegen 1530 wird er geheiratet und eine Familie gegründet haben“ (S. 38).

²⁴ A. a. O., S. 38.

²⁵ A. a. O., S. 44.

Dokumentation

Die hier dokumentierte Erklärung des Internationalen Lutherischen Rates / International Lutheran Council (ILC) wurde anlässlich einer Tagung zu ihrem 30. Jubiläum in Lutherstadt Wittenberg am 14. Oktober 2023 verfasst und veröffentlicht. Der ILC repräsentiert aktuell weltweit ca. 7,15 Mio. Lutheraner in 54 Mitgliedskirchen und ist der zweitgrößte lutherische Bund nach dem Lutherischen Weltbund (LWB). Vorsitzender des ILC ist seit 2022 Dr. Juhana Pohjola, Bischof der Evangelisch-lutherischen Missionsdiözese in Finnland, mit der die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) in Kanzel- und Altargemeinschaft steht. Von 2010 bis 2022 hatte den Vorsitz der Bischof der SELK, Hans-Jörg Voigt, inne.

Die Erklärung „Mit unerschrockenem Herzen den Glauben bekennen“ enthält keine neuen inhaltlichen Aussagen, sondern betont bestimmte Positionen, die seit der Gründung des ILC zu dessen Grundlagen zählten. Die besondere Bedeutung der Erklärung besteht darin, dass sie die aktuellste Stellungnahme des ILC zu gegenwärtig besonders umstrittenen Themen darstellt:

- Dass das 5. Gebot ausdrücklich auch auf Abtreibung und die sog. Euthanasie zu beziehen ist;*
- dass eine Ehe nur dann als Ehe im christlich-biblischen Sinne verstanden werden kann, wenn sie aus einem (biologisch-genetischen) Mann und einer (biologisch-genetischen) Frau besteht;*
- dass der Grundsatz „Keine Kirchengemeinschaft ohne Einigkeit im Bekenntnis“, wie er u.a. auch in der Grundordnung der SELK (Artikel 2) formuliert ist, für die Mitgliedskirchen des ILC verbindlich gilt und*
- dass „die Heilige Schrift verlangt, dass nur Männer, die in Leben und Lehre geistlich qualifiziert sind, als Pastoren berufen und ordiniert werden, um das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu verwalten“.*

Mit der letztgenannten Positionierung legen sich die Mitgliedskirchen des ILC in wünschenswert klarer Weise fest, dass die Ablehnung der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche durch die Heilige Schrift selbst geboten, also keine Ordnungsfrage, sondern eine Lehrfrage im strikten Sinne sei. Damit bekräftigen und wiederholen sie aktuell, was die Satzung des ILC seit 30 Jahren besagt und lassen keinen Zweifel daran, dass eine Mitgliedschaft im ILC an die Zustimmung in Lehre, Ordnung und Praxis an diese Positionierungen gebunden ist.

G.K.

Mit unerschrockenem Herzen den Glauben bekennen¹

Eine Erklärung zum 30. Jahrestag des Internationalen Lutherischen Rates (ILC) Wittenberg, Deutschland, 14. Oktober 2023

Der Internationale Lutherische Rat (ILC) ist ein weltweiter Zusammenschluss von 58 konfessionellen lutherischen Kirchen in 52 Ländern, die das Evangelium von Jesus Christus auf der Grundlage eines bedingungslosen Bekenntnisses zur Heiligen Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Worte Gottes und zu den im Konkordienbuch enthaltenen lutherischen Bekenntnissen als der wahren und zutreffenden Auslegung des Wortes Gottes verkünden (ILC-Satzung II, A, B).

Die modernen Ursprünge des Internationalen Lutherischen Rates lassen sich auf die Delegierten der lutherischen Bekenntniskirchen aus Europa, Nord- und Südamerika und Australien zurückführen, die 1952, nicht lange nach dem Zweiten Weltkrieg, in Uelzen (Deutschland) zusammenkamen. In den folgenden vierzig Jahren organisierte die „Internationale Lutherische Theologische Konferenz“, wie sie damals genannt wurde, viele internationale Treffen der Leiter lutherischer Konfessionskirchen. Der ILC als solche entstand am 9. September 1993, als 23 lutherische Kirchenleiter aus der ganzen Welt während ihrer Versammlung in Antigua (Guatemala) eine Verfassung verabschiedeten. Die theologischen Ursprünge des ILC wurzeln jedoch im Bekenntnis Martin Luthers und der lutherischen Väter der Reformation des 16. Jahrhunderts, einschließlich der mutigen Autoren, die die Konkordienformel (XII:40) mit den Worten schlossen: *Deswegen wollen wir vor dem Angesicht Gottes und der ganzen Christenheit, bei den jetzt Lebenden und denen, die nach uns kommen werden, bezeugt haben, dass diese jetzt gemachte Erklärung von allen oben verhandelten und erklärten strittigen Artikeln, und nichts anderes, unser Glaube, unsere Lehre und unser Bekenntnis sei, in dem wir auch durch die Gnade Gottes **mit unerschrockenem Herzen** vor dem Richterstuhl Jesu Christi erscheinen wollen und deshalb Rechenschaft geben.*²

Die Mitglieder des Internationalen Lutherischen Rates im 21. Jahrhundert lassen sich weiterhin von den unerschrockenen Herzen - den furchtlosen Herzen - jener Bekenner des 16. Jahrhunderts inspirieren, die die Konkordienformel unterzeichnet haben. Derselbe Geist ist auch heute lebendig, wenn der ILC

¹ Englische Originalfassung: Confessing the Faith with Intrepid Hearts. Vgl. <https://ilc-online.org/news/ilc-statements/>

² nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche Ausgabe für die Gemeinde. Im Auftrag der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) herausgegeben vom Amt der VELKD. Redaktionell betreut von Johannes Hund und Hans-Otto Schneider. 6., völlig neu bearbeitete Auflage. Gütersloh 2013. S. 917

sein 30-jähriges Bestehen unter dem Motto „Den Glauben mit unerschrockenem Herzen bekennen“ feiert.

Der ILC bleibt in Wort und Tat den konfessionellen Grundlagen und Zielen verpflichtet, die in seiner Verfassung (Artikel II und III) und seiner Satzung (Artikel II) formuliert sind. Wir erwarten von den Kirchen des ILC und ermahnen die Kirchen, die nicht dem ILC angehören, die gottgefällige, weise und schöne Lebensweise, die in der Heiligen Schrift offenbart ist, zu bewahren, zu bekennen und in die Tat umzusetzen.

In diesen dunklen und letzten Tagen wird die Welt von einer Kultur der Hässlichkeit und des Todes überwältigt, die zunehmend von den weltlichen Behörden gefördert und durchgesetzt wird, sogar im Gegensatz zur Religionsfreiheit und religiösen Rede.

Deshalb muss der ILC weiterhin das biblische Vorbild Gottes des Vaters von Heiligkeit, Wahrheit und Schönheit annehmen und furchtlos verkünden, das durch die sühnende Vergebung Jesu Christi belebt und vom Heiligen Geist durch die Predigt des Wortes und die Spendung der Heiligen Taufe und des Sakraments des Leibes und Blutes Jesu Christi gestützt wird.

So bekräftigen wir an diesem Jahrestag erneut: **„Die Heilige Schrift ist nicht nur Richtschnur für die Lehre, sondern auch für das Leben und die Moral der Kirche“** (Satzung II, D). Infolgedessen bekräftigen wir die folgenden Wahrheiten:

- Das fünfte Gebot (Du sollst nicht töten) verbietet jede vorsätzliche Schädigung unschuldigen menschlichen Lebens, einschließlich Abtreibung und Euthanasie (vgl. Satzung II, D, 1, a).
- Das sechste Gebot (Du sollst nicht ehebrechen) bekräftigt, dass die Ehe von Gott von Anfang an als lebenslange Verbindung von einem Mann und einer Frau und zur Zeugung und Erziehung von Kindern geschaffen wurde. Nur innerhalb der Ehe sind die ehelichen Beziehungen gottgefällig (vgl. Satzung II, D, 1, b). In den letzten Jahren wurde in den sogenannten „Kulturkämpfen“ versucht, die Ehe und die Bedeutung des Menschseins als Mann und Frau neu zu definieren. Die Heilige Schrift lehrt, dass „Gott den Menschen zu seinem Bilde schuf ... und schuf sie als Mann und Frau“ (Genesis 1,27). Das Naturrecht stimmt damit überein.
- „Altar- und Kanzelgemeinschaft zwischen kirchlichen Körperschaften ist nur möglich, wenn es ein gemeinsames Glaubensbekenntnis gibt, das auf dem Wort Gottes beruht. Wo es zwischen kirchlichen Körperschaften Meinungsverschiedenheiten über das Wort Gottes gibt, werden wir nicht so tun, als ob diese Meinungsverschiedenheiten unwichtig wären, oder ein falsches Zeugnis der Einheit ablegen, indem wir Altar- oder Kanzelgemeinschaft praktizieren“ (vgl. Satzung II, D, 2, a).

- Was das Hirten der Kirche betrifft, so glauben wir, dass zwar „alle Christen - Männer und Frauen - erlöst und fähig sind, der Kirche auf vielerlei Weise zu dienen, dass aber die Heilige Schrift verlangt, dass nur Männer, die in Leben und Lehre geistlich qualifiziert sind, als Pastoren berufen und ordiniert werden, um das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu verwalten“ (Satzung II, D, 2, b).

Dies sind gewiss nicht die einzigen Lehren der Heiligen Schrift, aber sie werden in unserer Zeit besonders missverstanden, in Frage gestellt und abgelehnt und müssen daher von denen, die an der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen festhalten, umso mutiger bekannt werden.

Es gibt in der Tat jedoch eine noch größere und gesegnetere Lehre der Bibel, an der wir vor allem festhalten.

Die Feier zum 30. Jahrestag findet in der Stadtkirche St. Marien in Wittenberg statt, wo Dr. Martin Luther gepredigt hat. Luther war nicht nur Professor an der Universität Wittenberg, er wurde auch als Prediger an die Marienkirche berufen. Seine Reform der Messe basierte auf seinen herausragenden sprachlichen, musikalischen und liturgischen Fähigkeiten.

Sie war jedoch in erster Linie durch die biblische Lehre von der Rechtfertigung aus Gnade motiviert. Ob in der Kirche oder im Klassenzimmer, Luther verkündete ***Jesus und das Evangelium von der Vergebung der Sünden allein durch Gottes Gnade, allein durch den Glauben an das sühnende Leben, den Tod und die Auferstehung Christi.***

Dies ist die wichtigste Lehre der Bibel, mit der die Kirche steht und fällt.

In dieser Lehre lebt jeder Christ, wenn er Vergebung in Wort, Wasser, Brot und Wein empfängt. Es ist angemessen, dass die Feier dieses 30-jährigen Jubiläums dort beginnt, wo dieser Hauptartikel der Rechtfertigung wiederentdeckt, klar gepredigt, bekannt und mit unerschrockenem Herzen gesungen wurde. Der ILC unterstützt daher seine Mitgliedskirchen bei der Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Welt und fördert gleichzeitig „vereintes diakonisches Handeln durch bewusste Aktionen und Programme der Barmherzigkeit als Antwort auf menschliche Not und menschliches Leid“ (Satzung II.2).

„So ermahne ich dich inständig vor Gott und Christus Jesus, der richten wird die Lebenden und die Toten, und bei seiner Erscheinung und seinem Reich: 2 Predige das Wort, stehe dazu, es sei zur Zeit oder zur Unzeit; weise zurecht, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre.“

2 Timotheus 4, 1-2

Herausgegeben im Namen des Internationalen Lutherischen Rates von seinem Exekutivausschuss:

Vorsitzender: Bischof Juhana Pohjola Evangelisch-Lutherische Missionsdiö- zese von Finnland	Lateinamerika: Präses Alceu Alton Figur Evangelisch-Lutherische Kirche von Paraguay
Sekretär: Bischof/Präses John Donkoh Evangelisch-Lutherische Kirche von Ghana	Nord-Amerika: Präses Timothy Teuscher Lutherische Kirche-Kanada
Afrika: Erzbischof Joseph Ochola Omolo Evangelisch-Lutherische Kirche in Kenia	Ernannt: Pfarrer Dr. Robert Bugbee Lutherische Kirche-Kanada
Asien: Präses Antonio Reyes Lutherische Kirche auf den Philippinen	Ernannt: Präsident Matthew C. Harrison Lutherische Kirche-Missouri-Synode
Europa: Präses George Samiec Evangelisch-Lutherische Kirche von England	Generalsekretär: Pfr. Dr. Timothy C.J. Quill Internationaler Lutherischer Rat

Im Folgenden dokumentieren wir eine Veröffentlichung der Liturgischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) aus dem Jahr 2017. Hier geht es vornehmlich um den Sprachgebrauch in der Bestattungskultur, die immer mehr einem großen Wandel unterworfen ist. Dieser nun schon ältere Beitrag zum Sprachgebrauch ist aber um so mehr von Bedeutung. Denn im Wandel der Zeit gilt es festzuhalten, die kirchliche Bestattung, in welcher Form sie auch vollzogen wird, bleibt ein Gottesdienst. So kann dieser Beitrag auch heute noch eine klärende Hilfe sein.

A.E.

Anmerkung zum Sprachgebrauch bei einer kirchlichen Bestattung - Christus hat dem Tode die Macht genommen -

Für Christen ist der Glaube an die Auferstehung von den Toten nicht einfach ein Rückblick auf ein historisches Ereignis im Leben Jesu, sondern vielmehr die Gewißheit, im Glauben mit Christus verbunden zu sein und darum am Leben der Auferstehung Anteil zu haben.

Oder wißt ihr nicht?, so fragt der Apostel Paulus: „Wir sind mit Christus begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“ (Römer 6,4)

Martin Luther lehrt darum im Kleinen Katechismus, uns in das neue Leben täglich einzuüben, nämlich durch Reue und Buße (4. Tauffrage). Was täglich im Glauben eingeübt wird, mit Christus zu sterben und mit ihm aufzuerstehen, das soll auch beim letzten Gang eines Christen seinen Ausdruck finden. Darum begleitet die christliche Gemeinde seit ihren Anfängen die in Christus Verstorbenen. Die reformatorischen Kirchenordnungen heben hervor: Das Begräbnis ist eine Bezeugung des fröhlichen Artikels unseres Glaubens an die Auferstehung der Toten und damit ein Gegengewicht „und zu trotz dem schrecklichen Feind, dem Tod“ (Martin Luther). Unter dem Aspekt von Gesetz und Evangelium wird an den Tod und an die Ursache des Todes, nämlich die Sünde, erinnert und zugleich der Trost der Auferstehung verkündigt. Darum wird betont hervorgehoben:

Das kirchliche Begräbnis ist ein Gottesdienst.

In der Wegweisung der SELK „Lutherische Orientierung. Mit Christus leben“ heißt es zum Thema Bestattung: „In diesem Gottesdienst kommt zum Ausdruck, daß „Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2.Timotheus 1,10). Angesichts von Tod und Grab bezeugt die Kirche, daß

der Tod wohl der Lohn der Sünde, nun aber durch die von Christus erworbene Erlösung und seinen Ostersieg überwunden ist. Sie bekennt die Auferstehung der Toten, die Wiederkunft Christi zum Gericht und die herrliche Zukunft der Gläubigen bei Gott in seinem Reich. Gleichzeitig sollen die Hinterbliebenen durch die Botschaft der Auferstehung und die Teilnahme der Gemeinde getröstet werden¹.“

Nun ist die heutige Bestattungskultur einem großen Wandel unterlegen. Wurde früher der Begriff Begräbnis gebraucht, war weithin deutlich: Das Begräbnis ist in der Regel ein Gottesdienst. Die Veränderung der Bestattungsformen führte dazu, daß neben der Erdbestattung zunehmend Feuerbestattungen, aber auch Seebestattungen oder Diamantbestattungen vorgenommen werden. Dieser Wandel schlägt sich auch im Sprachgebrauch nieder. Deutlich wird dies z.B. in der Benennung der Agenden. Hieß die Agenda früher „Das Begräbnis“, nennt sie sich nun „Die Bestattung“. Auch in der Wegweisung heißt es „Die Bestattung“ in der Überschrift. Der dann folgende Satz lautet aber „Das kirchliche Begräbnis ist ein Gottesdienst.“ Hier ist deutlich, daß die Veränderungen in der Praxis noch nicht zu einer einheitlichen Sprachregelung geführt haben. Von weltlicher Seite kommt der Begriff Begräbnis zunehmend außer Gebrauch. Dafür bürgert sich der neue Begriff Trauerfeier oder manchmal auch Abschiedsfeier ein. Sicherlich weil dieser Begriff neutral und sehr umfassend ist.

Für den kirchlichen Sprachgebrauch eröffnet sich hier aber eine Problematik. Früher war mit dem Begriff Begräbnis verbunden, hier wird ein Gottesdienst gefeiert. Der Begriff Trauerfeier dagegen kann eine religiöse Zeremonie beinhalten, muß es aber auch nicht. D.h., wo der Begriff Trauerfeier verwendet wird, ist nicht immer davon auszugehen, daß ein christlicher Gottesdienst damit verbunden ist. Denn zunehmend verbreitet sich eine rein säkulare Trauerfeier.

Daher ist kirchlicherseits zu bedenken, ob es sinnvoll ist, den Begriff Trauerfeier zu übernehmen. Die Trauer wird bei einer christlichen Bestattung nicht ausgeblendet, aber sie sollte auch nicht namensgebend im Zentrum stehen. Auch der Ausdruck Trauergottesdienst ist unglücklich gewählt. Denn hier wird doch sehr einseitig der Blick gerichtet auf die Menschen, die trauern. Die Agenda für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden vermeidet den Begriff Trauergottesdienst wie auch den Begriff Trauerfeier. Betont wird vom „Gottesdienst zur Bestattung“ gesprochen. Doch hat sich dieser Sprachgebrauch leider nicht durchgesetzt.

¹ *Mit Christus leben. Eine ev.-luth. Wegweisung. Luth. Orientierung 6, o.J. / o.Ort, S.52.*

Zum Sprachgebrauch: Was ist was?

Begräbnis

heißt, „einen Toten zu Grabe legen“. Eine Erdbestattung ist dabei vorausgesetzt. Der Begriff Begräbnis wurde verwendet für die gottesdienstliche Begleitung der Verstorbenen. Weithin wurde er früher mit der kirchlichen Handlung in eins gesetzt.

Beerdigung

ist die besondere Form der Erdbestattung. Der Leichnam wird der Erde anvertraut, „damit er wieder zur Erde werde, davon er genommen ist“. Dies ist seit Jahrhunderten besonders im Judentum, im Christentum, aber auch im Islam, die übliche Bestattungsform gewesen.

Bestattung

meint, „dem Toten eine Stätte, eine Ruhestätte bereiten“. Der Verstorbene (oder die Asche des Verstorbenen) wird an einen festen, endgültigen Ort verbracht. Damit verbunden ist in der Regel eine religiöse oder weltliche Trauerzeremonie.

Trauerfeier

ist ein noch allgemeinerer Begriff als die Bestattung. Er umfaßt alle Bestattungsrituale, sowohl eine weltliche Trauerfeier, wie auch einen christlichen Trauergottesdienst. Er kann auch auf das Gedenken eines Verstorbenen (z.B. am Todestag) bezogen werden.

Verabschiedung

ist als ein Aspekt der Trauerfeier auch in die Agende III der VELKD mit aufgenommen worden. Rein weltlich werden insbesondere Urnenbestattungen als Abschiedsfeiern gestaltet. Insbesondere dort, wo jeglicher religiöser Bezug vermieden werden soll und zugleich der Aspekt der Trauer ausgeblendet wird, setzt sich zunehmend die Abschiedsfeier durch. In diesem Rahmen kommt es auch zu Themenverabschiedungen (z.B. bei einem Fußballfan) und einer sehr individuellen Gestaltung (Motivsärge usw.).

In einer Zeit, in der die Bestattungsformen immer vielfältiger und individueller werden und ein kirchliches Handeln immer seltener wird, wäre zu wünschen, kirchliches Handeln auch sprachlich deutlich zum Ausdruck zu bringen. In den Erläuterungen zur kirchlichen Bestattung in der Agende (S.11) ist grundsätzlich vorangestellt (mit einem Zitat aus dem Evangelischen Erwachsenenkatechismus, S.1344): „Die Gemeinde geleitet ihre Toten durch gottesdienstliche Handlungen und befiehlt sie in Gebet und Segen der Gnade ihres Herrn“.

Von daher empfiehlt sich im kirchlichen Sprachgebrauch (z.B. bei den Abkündigungen), aber auch, wenn es möglich ist, im privaten Bereich, bei Todesanzeigen, Trauerkarten, Gedenkportalen usw., einen Sprachgebrauch zu bevorzugen, der verdeutlicht: **Die christliche Bestattung ist ein Gottesdienst.**

Praktisch bedeutet dies:

- Der ungenaue, sehr weit gefaßte und eher weltlich geprägte Begriff „Trauerfeier“ sollte nach Möglichkeit im kirchlichen Bereich vermieden werden.
- Bei einer christlichen Beerdigung kann weiterhin von einem „Begräbnis“, oder noch deutlicher von einem „christlichen“ oder „kirchlichen Begräbnis“ gesprochen werden.
- Bei anderen Bestattungsformen ist der weitere Sprachgebrauch „kirchliche / bzw. christliche Bestattung“ zu verwenden. Noch deutlicher wäre die direkte Benennung „Gottesdienst zur Bestattung“.
- Sollte eine Beisetzung nicht oder erst später erfolgen, kann dies in erläuternden Sätzen beigefügt werden, beispielsweise „Gottesdienst zur Bestattung mit späterer Urnenbeisetzung“.
- Findet ein Gottesdienst ganz ohne Bestattung, Beisetzung oder ohne einen Sarg, bzw. Urne statt, kann vom „Gottesdienst zum Heimgang von...“ oder auch „Gottesdienst anläßlich des Todes von...“ gesprochen werden.

Mit dieser Sprachregelung wird versucht aufzunehmen, was im Vorwort der Bestattungsagende (S.8) so formuliert ist: „Der Gottesdienst der christlichen Gemeinde erinnert bewußt an die Wahrheit: Unser Leben bekommt Würde und Gelassenheit durch den Zuspruch einer Geborgenheit in Christus, die auch der Tod nicht zerstören kann. Gott hat das letzte Wort über unser Leben“.

Liturgische Kommission der SELK
im Juni 2017

**Anschriften der Autoren dieses Heftes,
soweit sie nicht im Impressum genannt sind.**

Missionsdirektor i.R., D.D., D.D.
Johannes Junker

Greifswaldstr. 2 B
38124 Braunschweig

Pastor i.R.
Michael Pietrusky

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.4
16909 Wittstock

Walter Rominger

Mehlbaumstraße 148
72458 Albstadt

**Wir sollen wissen, dass die von Gott übergebene
Lehre der Kirche gewiss und unbeweglich ist.
Denn der Grund der Gewissheit ist die Offenbar-
ung Gottes, der wahrhaftig ist.**

Philipp Melanchthon

Geplante Beiträge für folgende Nummer(n):

Aufsätze:

G. Kelter: Der Schlußsegen im Gottesdienst

A. Wenz: Biblische Bilder für die Kirche

A. Grünhagen: Meine Haltung im Gottesdienst

Änderungen vorbehalten!

LUTHERISCHE BEITRÄGE erscheinen vierteljährlich.

www.lutherischebeitraege.de

Herausgeber: Propst em. Gert Kelter,

Volgersweg 26, 30175 Hannover

Schriftleiter: Pastor Andreas Eisen, Papenstieg 2, 29559 Wrestedt

E-Mail: Andreas.Eisen@LutherischeBeitraege.de

Redaktion: Pastoralreferentin Dr. theol. Andrea Grünhagen

Große Barlinge 37, 30171 Hannover

Superintendent Thomas Junker, Hinter dem Bahnhof 19 A, 06682 Teuchern

Pastor Johann Hillermann, Annenstr. 53, 10179 Berlin

Reverend Dr. theol. Jonathan Mumme, Hillsdale College,

1039 Markris Dr., Hillsdale, MI 49242

Pastor Benjamin Rehr, Weigersdorf, Hauptstr. 52, 02906 Hohendubrau

Prof. Dr. theol. Armin Wenz, Straße der Jugend 7 A, 06618 Mertendorf

Bezugspreis: € 30.– (\$ 35.–), Studenten € 15.– (\$ 20.–) jährlich

einschl. Porto, Einzelhefte € 8.–

Der Einzug des Bezugspreises ist auch über Paypal im Internet möglich.

Schreiben Sie dazu eine kurze E-Mail an den Schriftleiter.

Konto: Lutherische Beiträge: Evangelische Bank

IBAN: DE 71 5206 0410 0000 6174 90 BIC: GENODEF 1EK1

Druck + Vers.: MHD Druck und Service GmbH, Hermannsburg